

Vertraulich

STAENDERAT
KOMMISSION FUER WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll

der Sitzung vom 2. Juli 1992
10.30 - 11.00 Uhr, in Bern,
Parlamentsgebäude, Zimmer 4

Tagesordnung

92.057-10 s Zollgesetz; Aenderung
(Eintreten, Detail-
beratung)

Teilnehmer

Präsidium: Frau Simmen

Anwesende Mitglieder: Büttiker,
Cottier, Gemperli, Piller, Reymond,
Rüesch, Schallberger, Schüle

Entschuldigt: Jagmetti, Kündig,
Uhlmann, Weber Monika

Kommissionssekretariat:
Jeanneret, Becker, Parlamentsdienste

Weitere Teilnehmer:
Erard, GS EFD
Häni, Vizedirektor EZV
Kästli, Chef Rechtsdienst EZV

Protokoll:
Amstutz, EZV (d + f)



Verzeichnis der Rednerinnen und Redner

	<u>Seite</u>
Büttiker	4
Cottier	7
Erard	6,7
Gemperli	5,6
Häni	3,5,7
Kästli	4,5
Piller	6
Reymond	4
Schüle	5
Simmen (Präsidentin)	3,5

Artikelverzeichnis

	<u>Seite</u>
Eintretensdebatte	3
Detailberatung	5
<u>Artikel</u>	
15 Ziffer 1, 2. Satz	5,6,7

Eintretensdebatte

Präsidentin begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Häni: Im Rahmen von Eurolex ist die EZV nur mit einem einzigen Artikel im Zollgesetz betroffen. Angesichts dieses Umstandes möchte ich Ihre Zeit nicht mit einer langen Einführung in Anspruch nehmen. Erlauben Sie mir aber trotzdem eine einleitende Bemerkung, bevor Ihnen dann Herr Kästli kurz den Artikel 15 des Zollgesetzes erläutern wird.

Die EZV wurde bei der Vorbereitung von Eurolex immer wieder gefragt, ob es denn tatsächlich zutreffe, dass nicht mehr Bestimmungen im Zollrecht geändert werden müssten oder mit anderen Worten: Ob denn die EZV, die ja im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sei, nicht mehr vom EWR betroffen sei. Hier ist zu unterscheiden:

- Die EZV hat einen weit gefassten Auftrag zu erfüllen (Erhebung von Abgaben, Vollzug wirtschaftspolitischer Massnahmen, von Teilen des Handels- und Gewerbepolizeirechts und die Erfüllung von grenz- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben). In etlichen Fällen entzieht sich der Auftrag jedoch unserer direkten Beeinflussung; hier handelt die EZV auf Anweisung einer anderen Behörde (z.B. im Bereich Pflanzenschutz, Veterinärwesen, Messwesen). Hier sind auch nicht wir federführend, sondern es ist das BAWI, das BAG, das BVET, das EAM etc. Diese Bundesämter haben im Rahmen von Eurolex die gesetzlichen Grundlagen zu ändern, die EZV ist dann "nur" im Vollzug und in der Ausführung der Gesetze betroffen.
- Dazu kommt, dass wichtige Teile aus unserem Arbeitsbereich beim EWR gar nicht berührt werden:
 - Teile des Freihandelsabkommens von 1972, insbesondere keine Schaffung einer Zollunion
 - Fiskalbereich
 - Zollrecht im allgemeinen
 - Personenkontrollen an der Grenze etc.

Damit kann schlussfolgernd gesagt werden, dass der EWR die bisherigen Tätigkeiten der EZV wohl beeinflusst, jedoch nicht grundsätzlich ändert. Dies hat dazu geführt, dass die EZV schliesslich einen einzigen Artikel des ZG überarbeiten musste: Dies ist der Ihnen vorliegende Artikel 15 ZG.

Um den Unterschied deutlich zu machen: Anders sähe die Sache bei einem allfälligen EG-Beitritt aus. Hier wären wir in höchstem Mass betroffen. Wie wir in unserer ZR 1/92 ausgeführt haben, wären damit tiefgreifende Änderungen verbunden. Wir sind deshalb seit einiger Zeit daran, diese Problematik aufzuarbeiten; nach dem Entscheid des BR, ein Gesuch um Beitrittsverhandlungen einzureichen, bzw. seit Einreichung dieses Gesuches, haben wir unsere Planungsarbeiten auf diesem Gebiet stark intensiviert.

- 4 -

Dies sind meine kurzen einleitenden Bemerkungen. Ich bitte nun Herrn Kästli, Chef des Rechtsdienstes der EZV, Ihnen den Artikel 15 ZG zu erläutern.

Kästli: Nach Artikel 15 Ziffer 1 ZG sind für Fahrzeuge, die vom Ausland herkommen und die Personen oder Waren transportieren und hierauf die Schweiz wieder verlassen, keine Zollbeträge oder Monopolgebühren zu bezahlen. Aufgrund dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Verwendung zum Transport von Personen und Waren zwischen Ortschaften im Inland, d.h. Transporte zwischen zwei Orten im Inland, z.B. zwischen Zürich und Lausanne (sogenannte Binnentransporte oder Kabotage) ausgeschlossen sind. Die Artikel 47 bis 52 des EWR-Abkommens sehen die Gleichbehandlung aller im europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Verkehrsunternehmer vor. Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989, die Gegenstand des EWR-Abkommens bildet, werden nun solche Transporte zugelassen. Diese Verordnung gilt nur bis Ende dieses Jahres und soll anfangs 1993 durch eine neue ersetzt werden. Der Unterschied ist im wesentlichen der, dass die geltende Verordnung noch gewisse Einschränkungen vorsieht, während die neue Verordnung als Grundsatz die Freigabe der Kabotage vorsehen wird. Eine Einschränkung ist aber erlaubt, falls Marktstörungen vorliegen.

Büttiker fragt nach einem Beispiel von möglichen Marktstörungen, die Einschränkungen zur Folge hätten.

Kästli: Eine Marktstörung läge dann vor, wenn zuviele Ausländer in der Schweiz Binnentransporte ausführen würden. Wenn 5 % der Transporte überschritten werden, dann kann der Mitgliedstaat an die Kommission gelangen. Stellt die Kommission eine Krise fest, so ergreift sie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages die erforderlichen Massnahmen.

Büttiker: Ist die Reziprozität gewährleistet ?

Kästli: Ja

Reymond: Cette ouverture nécessaire aura des conséquences. Les procédures de consultation - on l'a vu - ont été extrêmement rapides (compréhensible). Mais il faut bien dire que l'interdiction des 40 tonnes en Suisse va donner un avantage considérable aux transporteurs situés immédiatement à l'extérieur des frontières suisses qui feront 80 % de leurs transports dans leur pays, soit en France, en Allemagne, en Italie ou en Autriche et qui en exécuteront 20 % en Suisse à 28 tonnes. Lorsqu'on peut rentabiliser des transports à 40 tonnes, pour 80 % de ses transports, on peut faire de la surenchère en Suisse. Je tenais simplement à relever cet élément pour dire que là aussi, l'harmonisation qui permettra le cabotage (ce charmant

nom que j'ai appris en lisant cette nouvelle disposition légale) ne mettra pas longtemps à nous contraindre à accepter les 40 tonnes à l'intérieur de notre pays aussi.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Rapporteur: Büttiker

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Artikel 15 Ziffer 1, 2. Satz (neu)

Präsidentin: Die Formulierung scheint mir eher schwerverständlich zu sein.

Schüle: Wenn die alte Verordnung abläuft, just auf die Inkraftsetzung unseres neuen Rechts, wie ist das dann im Ablauf? Tritt dann automatisch die neue Verordnung an die Stelle oder müsste man das dann schon wieder ändern?

Kästli: Die neue Verordnung wird dann ins Gesetz aufgenommen werden müssen. Wir haben dies so machen müssen, damit der lückenlose Nachweis gegeben ist.

Häni: Eine Formulierung ohne Verweise auf die EG-Verordnungen ist mit dem BJ besprochen worden. Die heute nicht "leicht lesbare" Formulierung wurde aber in Zusammenarbeit mit dem BJ ausgearbeitet und aus Gründen der Rechtssicherheit so festgelegt.

Gemperli: Muss dann auf den 1.1.1993 bereits eine Anpassung erfolgen? Wir würden hier jetzt an sich eine Verordnung namentlich erwähnen, die am 1.1.1993 bereits nicht mehr in Kraft wäre. Das wäre dann doch eine Art "l'art pour l'art" Übung.

Kästli: Die neue Verordnung, die auf den 1.1.1993 in Kraft treten sollte, ist noch nicht erlassen worden. Es ist möglich, dass diese Verordnung später erlassen wird (vielleicht erst im

- 6 -

Frühjahr 1993 oder noch später). Dann müssen wir eine Regelung haben, damit kein Widerspruch zwischen dem EWR-Recht und dem nationalen Recht besteht.

Gemperli: Wenn diese Bestimmung in Kraft bleibt, dann sind wir angepasst und im anderen Fall müsste blitzartig wieder ein neues gesetzgeberisches Verfahren eingeleitet werden.

Piller: Warum werden diese Gesetze nicht einfach etwas offener gestaltet, um Anpassungen zu vermeiden? Beispielsweise sollte man in einem Gesetz nicht erwähnen, dass diese und diese Norm gilt, sondern dass auch die Weiterentwicklung der Norm gilt. Hier haben die Juristen eine andere Ansicht. Wenn wir in Zukunft etwas weniger Parlamentsarbeit machen wollen, so sollten wir auch etwas flexibler werden. Ich habe wiederholt negative Erfahrungen gemacht, auch bereits auf Verordnungsstufe.

Gemperli: In den Feuerschutzgesetzen gibt es beispielsweise auch immer technische Normen, die genau dem neuen Stand angepasst werden müssen. In einem Annex wird dann aufgeführt: "Es gelten folgende technische Normen". Diese werden im Gesetzgebungsverfahren nicht namentlich erwähnt. Also das Aenliche, was Herr Piller jetzt erwähnt hat. Es wäre deshalb doch interessant, mit dem BJ hier das System der Gesetzgebung noch einmal durchzubesprechen. Das ZG wird ja nicht der einzige Fall sein, wo man auf technische Normen Bezug nimmt. Wenn die Aenderung technischer Normen stets eine Gesetzesänderung erfordert, wird dies in den nächsten Jahren in der Gesetzgebung zu gewaltigen Schwierigkeiten führen. Deshalb sollte im Gesetz der Grundsatz festgelegt werden und in der Verordnung, welche technische Norm anwendbar ist.

Erard: Notre formulation pourrait effectivement poser des problèmes. En principe, dans la mesure où les règlements qui y sont mentionnés devraient être modifiés, la loi, elle, ne devrait évidemment pas être modifiée. La difficulté résidait dans la définition du type de véhicules autorisés à entrer en Suisse en franchise de douane, sans les lier à quelque chose. Le fait de les lier aux directives du droit communautaire qui définissent clairement pour quels types de transports la franchise a été prévue nous a paru la solution juridique la plus rationnelle et celle qui permet d'éviter finalement le plus longtemps une modification. On pourrait chercher éventuellement une autre formulation mais celle-ci poserait aussi passablement de problèmes. C'est pourquoi, le Conseil fédéral a conclu que la formulation soumise permet non seulement de résoudre le problème au 1.1.1993 mais de le résoudre également dans la mesure où les directives communautaires se développeraient par la suite.

- 7 -

Cottier: Actuellement le cabotage est interdit. Or, avec Eurolex, le cabotage sera autorisé, c'est-à-dire les véhicules non dédouanés s'identifieront aux véhicules dédouanés. Connaît-on les répercussions que cette mesure pourrait avoir sur les entreprises de transports suisses? Des contacts ont-ils été établis à ce sujet avec l'association suisse des transports routiers? Comment appréciez-vous cette nouvelle situation?

Erard: Les principaux intéressés au cabotage en Europe, ce sont les camionneurs suisses. Et contrairement aux craintes de M. Reymond, actuellement les camionneurs suisses sont clairement favorisés parce qu'ils circulent dans la Communauté à 40 tonnes. Evidemment, les entreprises communautaires nous reprochent de ne pas pouvoir, réciproquement, circuler avec plus de 28 tonnes en Suisse. Les entreprises suisses sont actuellement très bien implantées en Europe et sont intéressées à pouvoir y effectuer du cabotage. On n'a pas le sentiment que beaucoup d'entreprises de la CE seront intéressées à faire usage du cabotage en Suisse, également en raison de nos normes particulières et de la limite des 28 tonnes (véhicules conçus pour 40 tonnes = problème de rentabilité). Les transporteurs suisses vont donc apparemment profiter davantage de cette mesure que les transporteurs communautaires.

Häni: In Deutschland sind Untersuchungen durchgeführt worden; danach schöpfen die deutschen Unternehmen ihr Kontingent - das noch besteht - bei weitem nicht aus. Die Schwierigkeit besteht offenbar darin, in den nationalen/lokalen Verkehr einzudringen. Entsprechende Erfahrungen fehlen in der Schweiz heute noch.

Angenommen

Gesamtabstimmung

Für Annahme des Beschlusentwurfes

8 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll

der Sitzung vom 2. Juli 1992
09.30 - 10.45 Uhr, in Bern,
Parlamentsgebäude, Zimmer 4

Tagesordnung

92.057-9 s Bundesgesetz über die ge-
brannten Wasser. Aenderung
(Eintreten, Detailberatung)

Teilnehmer

Präsidium: Frau Simmen

Anwesende Mitglieder: Büttiker, Cottier,
Gemperli, Piller, Reymond, Rüesch,
Schallberger, Schüle

Entschuldigt: Jagmetti, Kündig, Uhlmann,
Weber Monika (13)

Kommissionssekretariat:
Jeanneret, Becker, Parlamentsdienste

Weitere Teilnehmer:
Stich, Bundesrat
Erard, Generalsekretär EFD
Scheurer, Direktor EAV
Altwegg, Abteilungschef EAV
Noël, Abteilungschef EAV
Schmid, BAG

Protokoll:
Kunz (d+f)

Anhang:

- 1 Fiskalische Belastung des Branntweins
in der Schweiz und im Ausland
- 2 Verkaufspreise Spirituosen

RednerInnenverzeichnis

	Seite
Altwegg	12
Büttiker	3
Cottier	3
Reymond	10
Rüesch	3, 10
Schallberger	8
Scheurer	11
Schüle	12
Simmen, Präsidentin	3, 4, 12, 14
Stich, Bundesrat	4, 8, 11, 12, 13

Artikelverzeichnis

	Seite
Eintretensdebatte	7
Detailberatung	9

Artikel

12	12
22	12
23a	13
27-30	13
32-33	13
40	13, 14
II	14

Nach der Begrüssung geht die Präsidentin zur Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. Mai 1992, Landwirtschaftsgesetz, 2. Teil, Berufsbildung, über. Sie stellt fest, dass das Protokoll stillschweigend genehmigt ist. Das zweite zu genehmigende Protokoll, ebenfalls vom 27. Mai, parlamentarische Initiative Solidaritätsbeiträge, wird ebenfalls stillschweigend genehmigt.

Rüesch bemerkt zur Traktandenliste: in den zu besprechenden Geschäften sind Dinge enthalten, die aus der Sicht von Eurolex gar nicht notwendig sind. Das Einfügen von nicht unbedingt notwendigen Dingen schadet der Abstimmung über den EWR. Nachdem alle den Brief des Verbandes schweizerischer Banken und Finanzinstituten erhalten haben, möchte ich die Präsidentin bitten, diesen der Verwaltung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Es wäre zweckmässig, wenn man das letzte Geschäft (Konsumkredit) in der nächsten Sitzung behandeln würde, nachdem eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung dazu vorliegt. Ich bitte die Präsidentin, dieses letzte Geschäft allenfalls von der Traktandenliste abzusetzen.

Büttiker: ich möchte das Votum von Hr. Rüesch unterstützen. Wenn die Bundesratslösung mit dem Ausschluss des Referendums durchgeht, dann hat natürlich das, was Hr. Rüesch gesagt hat, absolute Priorität.

Cottier: J'approuve M. Rüesch et je suis un peu étonné du fait que pour certains textes de lois le Conseil fédéral dit expressément dans le message - par exemple ici pour la loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services, Eurolex 2, page 198, texte français - que les ajustements du droit fédéral doivent se borner aux adaptations indispensables au moment de l'entrée en vigueur de l'accord sur l'espace économique. Donc, ce que nous voulons, en somme, il le déclare ici expressément, alors que pour d'autres textes de loi, tels que les crédits à la consommation, il va beaucoup plus loin, il va même au delà de la motion Affolter. Or, je serais prêt à examiner demain aussi le crédit à la consommation, mais à la seule condition que le Conseil fédéral nous soumette un texte qui alors se limite aux ajustements indispensables à l'accord sur l'espace économique. Il devrait y avoir un traitement égal de la part du Conseil fédéral pour l'ensemble des lois. Et il est inapproprié que pour certaines lois il aille au delà des adaptations nécessaires, alors que pour d'autres il justifie certaines dispositions prises par le fait qu'il doit se borner aux ajustements nécessaires à l'accord sur l'espace économique.

Präsidentin: diese Bemerkungen decken sich genau mit meinen Intentionen. In Anbetracht dessen, dass die Staatspolitische Kommission erst gestern getagt hat und noch einmal tagen wird zur Frage des Referendum, ist es für die Fachkommission recht schwierig, diese Beratungen abzuwarten und sich erst nachher mit der eigentlichen Materie zu beschäftigen. Es hat sich als allgemeiner Konsens in den Kommissionen herausgestellt, dass sich alle Kommissionen auf das strikte Minimum beschränken wollen, dass es aber den Kommissionen anheim gestellt ist, zu definieren, was dieses Minimum innerhalb der einzelnen Gesetze, die ihnen

vorliegen, wirklich sei. Es wird ein wesentlicher Teil unserer Arbeit von heute und morgen sein, allenfalls überflüssige Dinge zu entfernen und von uns aus zu sagen, was im Hinblick auf EWR essentiell ist. Bei der Staatspolitischen Kommission läuft die Diskussion so, dass es zwei Gebiete gibt, die noch offen sind. Das eine ist das absolute Minimum dessen, was umgesetzt werden muss, und das andere ist das, was zwar umgesetzt werden muss, wo aber noch ein gewisser Spielraum vorhanden ist. Und diese zwei Gebiete muss die Staatspolitische Kommission noch zuhänden des Plenums definieren. Das wird erst am 8. Juli geschehen, und ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir dort, wo wir nicht einverstanden sind, die Vorlage aussetzen und an die Verwaltung zurückgeben mit der Bitte, uns für unsere Sitzung vom 13. August 1992 die erneuerte Version vorzulegen. Es hat aber doch eine ganze Reihe von Gesetzen unter diesen neuen, die wir heute morgen zu beraten haben, wo das meines Erachtens nicht nötig sein wird, und ich glaube, wir wären sehr froh, auch in Anbetracht der sehr knappen Zeit, wenn wir das erledigen könnten. Noch eine Bemerkung zu dem, was Herr Cottier gesagt hat: es stimmt natürlich, dass man den einzelnen Vorlagen die Herkunft aus den verschiedenen Bundesämtern sehr gut anmerkt. Es gibt solche, die sich von sich aus sehr streng, auch unter gewissen Opfern, an dieses Minimum gehalten haben und alles, was wünschbar und sogar sehr wünschbar gewesen wäre, auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren verwiesen haben. Es gibt auch andere, die ebenfalls mit einer gewissen Berechtigung gesagt haben, dass es aus der ganzen Materie heraus sinnlos sei, das und jenes nicht auch gleich mitzunehmen. Das ist der Fall zum Beispiel beim Epidemiegesetz, welches die Kommission nun auf den 19. August tatsächlich ebenfalls zurückgestellt hat. Wir wollen heute keine allgemeine EWR-Debatte führen, sonst brauchten wir den ganzen 2. Juli dafür und die Gesetze wären noch auf dem Tisch. Ich hoffe, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Das scheint der Fall zu sein.

Bundesrat Stich: Frau Präsidentin, meine Damen und meine Herren, EWR und Alkoholverwaltung, das ist etwa wie Wasser und Feuer. Wir haben uns bemüht, nicht gerade die Verfassung zu ändern, wünschbar wäre das natürlich, aber das hat mit dem EWR direkt nichts zu tun.

Die Auswirkungen des Beitritts der CH zum EWR-Abkommen (EWRA)

1. Auswirkungen auf das Alkoholmonopol

Das Alkoholmonopol des Bundes ist umfassend. Es beinhaltet die Herstellung gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung. Der Einbezug der Spirituosen in das EWRA hat zur Folge, dass das Alkoholmonopol derart umzuformen ist, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Vertragsstaaten ausgeschlossen ist. Das heisst:

- Ausschliessliche Einfuhr und ausschliesslicher Verkauf gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung ab 80% Vol.;
- Beseitigung der diskriminierenden Steuersätze für ausländische gebrannte Wasser.

Die übrigen Bereiche des Monopols bleiben vom EWRA unberührt.

In einer einseitigen Erklärung zum EWRA hat die Schweiz darauf hingewiesen, dass das Schweiz. Alkoholmonopol seine Begründung in gesundheitlich, sozialen sowie landwirtschaftspolitischen Zielsetzungen findet. Damit wird festgehalten, dass die Schweiz diese Parameter bei der Umformung des Alkoholmonopols weiterhin berücksichtigen wird.

2. Auswirkungen auf die Obst- und Kartoffelwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Alkoholverwaltung

Der EWR-Vertrag enthält keine Bestimmungen über Tafelobst und Speisekartoffeln. Es ergeben sich indessen gewisse indirekte Auswirkungen auf dem Obst und Kartoffelsektor. So haben namentlich die Bestimmungen über die Spirituosenbesteuerung einen Einfluss auf das Verarbeitungsobst.

Im Bereich der Obst- und Kartoffelwirtschaft hat die EAV den Verfassungsauftrag, die brennlose Verwertung dieser potentiellen Brennstoffe zu fördern.

Obstwirtschaft

Die Vereinheitlichung der Steuersätze auf in- und ausländischen Spirituosen wird zu einem Importdruck führen. Der heutige Steuervorteil der Inlandspirituosen ist beträchtlich. Es stellt sich die Frage, ob die Schweiz mit ausländischen Rohstoffen und Fertigprodukten überschwemmt wird.

Beim Kernobstbranntwein ist rohstoffseitig kein Importdruck zu befürchten. Das heutige Brennverbot für importierte Kernobstrohstoffe kann nämlich beibehalten werden. Beim Fertigprodukt kann die EAV die Uebernahmepflicht weiterhin auf inländischen Kernobstbranntwein beschränken. Hier überwiegt der Produktionsbereich und das EWRA umfasst nur den Branntweinhandelsbereich.

Der Importhandel wird sich zweifellos mit mehr ausländischen Obstbranntweinen eindecken, weil diese billiger werden. Damit wird vermutlich der Absatz des einheimischen Kernobstbranntweins weiter zurückgehen. Die zusätzlichen Rohstoffe, die nun in die brennlosen Kanäle fliessen, werden kurzfristig die Ueberschussverwertungsausgaben der Alkoholverwaltung ansteigen lassen. Damit müssen die schweizerischen Produzentenpreise für Obstprodukte und deren Rohstoffe gesenkt werden. Lieferanten des Verarbeitungsobstes sind die Hochstämme. Ob als flankierende Massnahme der Produzentenpreissenkung allgemeine Direktzahlungen pro Betrieb oder Fläche ausreichen werden, um die Hochstämme zu erhalten, wird sich zeigen müssen. In diese Richtung gehen ja auch die Vorstellungen in Bezug auf das Gatt-Abkommen.

Kartoffelwirtschaft

Weil für das Brennen von Kartoffeln in der Schweiz keine Konzessionen erteilt werden, hätten Zusatzimporte von billigem Kartoffelbranntwein kaum Auswirkungen auf die Kartoffelwirtschaft und die EAV-Ausgaben. Eine mögliche Erhöhung der EAV-Ausgaben für die brennlose Kartoffelverwertung könnte sich höchstens als Folge

höherer Importe von Kartoffelveredlungsprodukten ergeben.

3. Die Beibehaltung der Uebernahmepflicht für Kernobstbranntwein

Bekanntlich ist der Konsum von Kernobstbranntwein und damit auch dessen Absatz durch die Alkoholverwaltung rückläufig. Das hat zur Folge, dass die Lagerbestände an Kernobstbranntwein bei der Alkoholverwaltung überhöht sind und somit auch höhere Lagerkosten anfallen. Es muss deshalb die Gewähr bestehen, dass die Alkoholverwaltung nicht auch noch ausländischen Kernobstbranntwein übernehmen muss.

Diese Gewähr vermag die heute geltende Alkoholordnung zu leisten. Verfassung und Gesetz verpflichten die Alkoholverwaltung lediglich zur Uebernahme von inländischem Kernobstbranntwein; ebenso ist das Brennen von ausländischem Kernobst in der Schweiz verboten.

Die Beibehaltung dieser Vorschriften ist EWR-konform. Artikel 16 des EWRA verlangt für staatliche Monopole nur, dass die Versorgungs- und Handelsbedingungen nicht diskriminatorisch ausgestaltet werden, nicht jedoch die Produktionsbedingungen.

Die Kontrolle über die Einfuhr von ausländischem Kernobstbranntwein ist durch die Einfuhrkontrollen und die Besteuerung, die Verarbeitung der Kernobstbrennereirohstoffe durch die Konzessionsbestimmungen und die Buchführungspflicht für Rohstoffe und Produktion gewährleistet.

4. Auswirkungen auf das Brennereigewerbe

Die steuerbedingte Verbilligung ausländischer Spirituosen wird voraussichtlich zu vermehrten Einfuhren von gebrannten Wassern führen, die auch in der Schweiz produziert werden. Dies könnte zur Folge haben, dass

- die Inlandproduktion weiter zurückgeht,
- Druck auf die Brennlohne ausgeübt wird, damit die einheimischen Spirituosen weiterhin konkurrenzfähig bleiben.

Das wird zu einer beschleunigten Strukturbereinigung im Brennereigewerbe führen. Betriebe, die nicht eine gewisse Grösse aufweisen oder sich auf die Herstellung besonderer Produkte spezialisiert haben, werden unter Druck geraten. Die Zahl der 700 heute bestehenden Gewerbebrennereien wird weiterhin zurückgehen.

5. Auswirkungen im Fiskalbereich

Nach der geltenden Alkoholgesetzgebung werden ausländische Spirituosen höher belastet als inländische. Der Beitritt zum ERWA bedingt, dass das Verbot diskriminierender Besteuerung ausländischer Erzeugnisse zu beachten ist (Art. 14 EWRA). Die bestehende Diskriminierung wird durch die Festlegung eines einheitlichen Steuersatzes beseitigt. Diese Gleichbehandlung gilt auch für Branntweine, die in der Schweiz aus ausländischen Rohstoffen hergestellt werden. Gleichzeitig erfolgt die Steuerveranlagung künftig für in- und ausländische Spirituosen nach Hektoliter/100% Vol.

Nach den bereits erwähnten alkoholpolitischen Zielsetzungen gemäss der einseitigen Erklärung der Schweiz zum EWRA wird die Höhe des einheitlichen Steuersatzes so festzusetzen sein, dass der Branntweinkonsum insgesamt nicht zunimmt und der Reinertrag der Alkoholverwaltung nicht abnimmt (gesundheitspolitische und Reinertragsneutralität). Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und bei stabilem Konsumverhalten wäre der Einheitssteuersatz bei 35 Franken festzusetzen. Mit diesem Steuersatz würden auch Mehrausgaben für die brennlose Verwertung inländischer Brennereirohstoffe im Umfang von 10 Mio. Franken gedeckt.

Der Verband des Schweiz. Spirituosengewerbes opponiert vehement gegen einen Steuersatz, der 27 Franken übersteigt. Auch die Alkoholfachkommission erachtet einen Steuersatz von 27 Franken als angemessen. Für die Kommission für Alkoholfragen ist der zur Diskussion gestellte Satz von 35 Franken das absolute Minimum, das aus gesundheitspolitischer Sicht noch akzeptiert werden kann.

Der Gesamtumsatz an besteuertem Alkohol in der Schweiz beläuft sich auf rund 10 Mio. Liter/100% Vol. Würde der Einheitssatz um einen Franken verändert, machte dies einen Fiskalbetrag von 10 Mio. Franken aus. Bei einem Steuersatz von 27 Franken wäre demnach mit Fiskalausfällen von rund 80 Mio. Franken zu rechnen.

In der Gewissheit, dass ein extrem tiefer Einheitssatz das gesundheitspolitische Hauptziel der Alkoholordnung, den Branntweinverbrauch zu vermindern, nachteilig beeinflusst, sehen wir den künftigen Steuersatz mit 35 Franken. Darüber wird aber der Bundesrat entscheiden.

Aus heutiger Sicht dürfte der Reinertrag der Alkoholverwaltung damit ungefähr aufrecht erhalten werden können. Wenn natürlich auch in der Uebergangszeit mit einigen Konkurrenzen gerechnet werden muss und man nicht zum vorneherein sagen kann, wie die Alkoholkonsumenten reagieren. Bis heute hat man sehr häufig sehr teure ausländische Schnäpse getrunken und wenn nun der Kernobstbranntwein in der Schweiz teurer wird als der andere, dann trinken die Leute vielleicht aus Prestige Gründen schweizerischen Kernobstbranntwein. Qualitativ ist er ja immerhin besser als der Calvados, aber das wissen die meisten Leute nicht. Ich bitte Sie, Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Die Präsidentin dankt für die Einführung und eröffnet die Diskussion.

Eintretensdebatte

Rüesch: Der Bundesrat erliegt hier einer zweifachen Illusion. Der Steuersatz ist in Deutschland 20 Franken 50, in Frankreich 25.-. Bei einheitlich Fr. 35.-, da nimmt auch der Einkaufstourismus in ganz erheblichen Massen zu. Heute schon soll nach Angaben der Alkoholverwaltung 1/3 des in der Schweiz getrunkenen Schnapses importiert werden. Man hat riesige Angst vor dem Einkaufstourismus im Bereich der landwirtschaftlichen Produkte, zu Recht. Jeder Liter der eingeführt ist, an dem verlieren wir natürlich die Steuer. Es ist eine Illusion, zu glauben, man könne so den Reinertrag der Alkoholverwaltung erhalten. Zum zweiten das Gesundheitspolitische: Ist denn nur der schweizerische Schnaps gesundheitsschädlich, der importierte nicht? Damit wird dieses gesundheitspolitische Argument langsam abgegriffen.

Wir tun so als ob wir mit dem Einheitstarif von Fr. 35.- Gesundheitspolitik betreiben würden, dabei betreiben wir Fiskalpolitik. Geschädigt wird natürlich auch das schweizerische Spirituosengewerbe. In der Botschaft wird das nur mit einem Satz angedeutet, was Sie uns hier immerhin in aller Offenheit dargelegt haben. Die Schlagzeile hiess ja: der französische Cognac wird billiger. Dass der Kafi-Träsch wesentlich teurer wird, hat man aber nirgends gelesen. Die Kompetenz liegt beim Bundesrat, das Parlament kann sich aber überlegen, ob es dem Bundesrat diese Kompetenz entziehen will und diesen Tarif selber genehmigen bzw. erlassen will. Wir werden weder das gesundheitspolitische Ziel noch das fiskalische Ziel erreichen. Je nachdem wie die Sache nachher herauskommt, müssen Sie mit parlamentarischen Vorstössen rechnen.

Schallberger: Ich bin Herrn Bundesrat Stich sehr dankbar - und auch Herr Rüesch hat soeben auf die Problematik hingewiesen - dass gezeigt wurde, wie diese Steuerharmonisierung einen Druck auf die Rohstoffpreise in der Schweiz bringt. Die Früchte für die Herstellung einheimischer Destillate stammen ja zu 80 bis 90 Prozent aus dem Feldobstbau. Und deren Pflege ist sehr arbeitsintensiv und somit auch teuer. Wegen der Arbeitsspitze müssen vielfach fremde Aushilfskräfte angestellt werden, und diese sind dann mit Stundenlöhnen zu bezahlen und nicht so wie die eigenen Leute. Noch tiefere Brennobstpreise hätten demnach zur Folge, dass der Feldobstbau stark zurückgedrängt würde. Eine allfällige Beschränkung der Mittel für die brennlose Verwertung von Obst würde diesen Effekt noch verstärken. Deshalb sind genügend Mittel für diese brennlose Verwertung auch in Zukunft sicherzustellen. Um dem drohenden Rückgang des Feldobstbaues entgegenzuwirken, sind im Sinne des Landschaftsschutzes und des ökologischen Ausgleiches spezifische Direktzahlungen an die Obstproduzenten vorzusehen. Ansonsten werden unsere typischen Landschaften allmählich verschwinden, obwohl sie teilweise in Landschaftsschutzinventaren erfasst sind. Inventare werden diese Obstbäume sicher nicht retten, sondern nur entsprechende Vergütungen.. Obwohl Sie, Herr Bundesrat, auch Ihrerseits auf diese Problematik hingewiesen haben, möchte ich mich doch nach den Vorstellungen erkundigen, ob man da schon Detaillierteres vorgesehen hat?

Bundesrat Stich: Zur Frage der detaillierteren Vorstellungen, da muss ich an die Diskussion erinnern, die Sie vorher geführt haben. Sie haben mit Recht gesagt: wir kümmern uns im Prinzip nur um das was unbedingt im EWR geändert werden muss. Ob wir Geld verdienen oder es ausgeben, das ist dann nebensächlich. Von mir aus gesehen, hätte ich schon einiges gerne geändert, wegen der finanziellen Konsequenzen, denn darüber werden wir noch eingehend diskutieren müssen. Aber ich könnte Ihnen heute nicht sagen, wie dieses Problem gelöst werden soll. Ich habe angedeutet, dass es sich dann zeigen wird, ob die Flächenbeiträge an sich genügen. Die Frage ist auch, wie sie ausgestattet werden, das weiss ich heute noch nicht, wir haben keinen konkreten Vorschlag. Vermutlich wird man trotz allem nicht Flächenbeiträge ad infinitum aufstocken können, das wird schwierig sein. Sondern man wird auf die Betriebsart und andere Kriterien abstellen müssen. Dass das eine schwierige Aufgabe werden wird, das ist selbstverständlich.

Und wenn man dann noch an die Unterschiede in der ganzen Schweiz denkt - Unterschiede in den Produktionsbedingungen - dann wird es natürlich noch einmal viel viel schwieriger. Diese Frage kann ich Ihnen heute also nicht beantworten, zumindest nicht abschliessend beantworten. Ich habe mir natürlich auch schon Überlegungen gemacht, aber Direktzahlungen für Hochstämme, das wird natürlich auch problematisch. Denn das ist dann wieder eine produktionsfördernde Massnahme. Und die wäre dann nicht abgedeckt. Auf der anderen Seite ist natürlich zu sagen, dass auch in der übrigen Landwirtschaft das Preisniveau gesenkt werden muss. Ich nehme an, Sie haben heute gelesen, was die EG gestern beschlossen hat, und das erleichtert unsere Situation ja nicht unbedingt. Es bringt auf jeden Fall noch sehr viele Probleme dazu. Aber eins kann ich Ihnen versichern, Herr Schallberger, das Problem sehen wir, dass man hier Schwierigkeiten hat, deshalb bin ich auch sehr vorsichtig gewesen bei der Prognose über die Alkoholrechnung. Und dann ist die Frage: was kann sich die Schweiz alles leisten? Inbezug auf Einkaufstourismus, da teile ich allerdings die Auffassung von Herrn Rüesch nicht. Es wird hier zweifellos eine gewisse Veränderung geben, auch im Konsumverhalten, da bin ich völlig überzeugt, nur kann ich nicht sagen, in welcher Richtung. Ich habe das darzustellen versucht, möglicherweise trinken dann die Leute wieder mehr Kernobstbranntwein, weil er teurer ist als Whisky. Das ist dann eine Prestige-Angelegenheit. Heute haben wir einen viel grösseren Anreiz für den Einkaufstourismus. Die Duty-free-shops sollen in der EG auch beseitigt werden, aber wenn ich mich recht erinnere, dann sind sie bis im Jahre 1998 noch zulässig. Wenn wir hier viel tiefere Preise haben, wenn wir statt 58 Franken 35 haben - im Ausland zwar die Sache immer noch billiger ist als bei uns - dann glaube ich aber doch, dass der eigentliche Einkaufstourismus nicht zunimmt. Die Grenzkontrolle bleibt bestehen. Sie dürfen nachher auch nicht beliebig Fleisch und Milchprodukte einführen. Dort ist natürlich das Dilemma des ganzen EWR, man spricht von den vielen Freiheiten, aber wir müssen natürlich an der Grenze trotz allem Kontrollen machen. Und wenn wir das nicht tun, dann sind die landwirtschaftlichen Produkte für den Finanzminister der Schweiz nicht mehr zu bezahlen, das ist ganz klar. Wir sind natürlich nach wie vor darauf angewiesen, dass auch im Zeitalter des EWR wegen der Landwirtschaft eine relativ gute Kontrolle durchgeführt wird.

Umgekehrt glaub ich, dass man den Alkohol trotzdem auch nicht zu günstig machen sollte. Nebenbei bin ich dann auch noch Finanzminister. Und an sich kostet uns die Geschichte natürlich genügend. Wir werden im nächsten Budget die Kosten auflisten und die Frage wird sich stellen, ob wir hier noch mehr aufstocken müssen, weil es Vorstösse gibt, die zwar ohnehin abgelehnt werden müssen, da sie den Kompetenzbereich des Bundesrats betreffen. Ich möchte mich darauf nicht allzusehr berufen, nicht damit Sie noch auf die Idee kommen, das gerade in Ihre eigene Kompetenz festzulegen, mit einem Gesetz, gegen das kein Referendum möglich ist. Das wäre dann auch nicht konform der Zielsetzung des Bundesrates. Wir haben uns Mühe gegeben, ich glaube überall hat man sich Mühe gegeben, nur das Notwendigste hineinzunehmen. Aber ich will nicht behaupten, dass es nirgendwo passiert sei, dass andere Dinge hineingekommen sind. Das ist gerade eine vornehme Aufgabe für Sie, exakt darauf zu sehen, dass ja nichts durchgeht. Ich denke wir haben uns hier wirklich auf das Minimum beschränkt. Und deshalb wäre ich froh, wenn Sie eintreten würden und uns diese

Kompetenz belassen würden. Ich weiss, die Diskussion ist damit zweifellos nicht beendet, aber am Schluss müssen wir doch auch sehen, dass die Schweiz ihren Haushalt in Ordnung halten kann, denn sonst, wenn wir das nicht tun können, zahlen wir das dann mit höheren Zinsen und das ist für die Wirtschaft nicht gut, das ist für den öffentlichen Haushalt nicht gut, das ist für die Mieter nicht gut. Also, eine gewisse Verantwortung haben hier der Bundesrat und das Parlament.

Reymond: Nous examinons un des éléments de l'ensemble des lois à modifier, dont on risque de parler pendant la campagne sur le traité sur l'espace économique européen. Incontestablement, les distillateurs suisses ont déjà fait part de leurs soucis, non pas au sujet de la modification qui est proposée ici, pour laquelle je crois qu'on peut tous entrer en matière. Mais ce qui risque de venir avec l'imposition, ce sont les problèmes soulevés par MM. Rüesch et Schallberger. A ce sujet, j'ai deux questions à poser à M. le conseiller fédéral et à l'administration: le protectionnisme qu'on avait à travers la loi sur l'alcool pour la production helvétique supposait également des interdictions de distiller des pommes de terre par exemple, des interdictions de distiller de l'orge, de faire du whisky. Alors je constate que cette liberté de production qu'on a dans l'espace économique européen, en tous cas dans un certain nombre de pays, on ne la donne pas à la production suisse, parce qu'on ne modifie rien dans ce domaine, donc on maintient des inégalités de traitement. Je le comprend tout à fait pour l'heure, mais je veux simplement relever qu'il y a là une certaine discrimination entre les producteurs suisses et étrangers.

Deuxième question: qu'en est-il des free shops dans les aéroports? Il s'importe en Suisse à travers les millions de voyageurs qui arrivent à Cointrin et à Kloten des quantités folles d'alcool qui n'ont payé aucun impôt. Et nous vendons sur territoire suisse dans ces deux aéroports des quantités folles d'alcool qui ne payent aucun impôt. Est-ce que c'est encore justifié d'avoir des free shops dans le cadre de l'espace économique européen? Est-ce qu'on ne devrait pas revoir la situation des free shops, ce qui serait un moyen de remplir la caisse de M. Stich, qu'il a peur de vider? Si on est favorable à l'arrêté, on peut aussi essayer de prévenir ce qui risque de se passer dans la campagne sur l'espace économique européen. Et sous cet angle-là, je pose la question à notre commission et à la présidente: est-ce qu'on ne devrait pas, sur le plan de la commission, songer à faire une motion demandant au Conseil fédéral que dans la future taxation des alcools dans notre pays, on tienne compte de l'imposition de l'alcool dans les pays voisins, afin de ne pas discriminer, sur le plan concurrentiel, le commerce et la production indigène. Je pose la question, je n'ai pas déposé une motion, ça m'est venu à l'idée en écoutant mes deux collègues tout à l'heure.

Rüesch: Noch eine Präzisierung an Herrn Bundesrat: wenn Sie sagen, wir sollen Ihnen bei diesem Gesetz Ihre Kompetenz lassen, davon ist ja nicht die Rede. Wir wollen ja dieses Gesetz nicht anreichern mit Dingen, die nicht EWR-zwingend sind. Aber, wenn Sie natürlich aufgrund Ihrer Haltung meiner Ansicht nach Millionen verlieren, dann kostet uns der EWR dann noch mehr, als das was wir schon ausgewiesen haben. Und die Verluste bei der

Alkoholverwaltung kommen auch noch dazu. Und das soll mit einer Motion, diese Kompetenz hier zu ritzen, verhindert werden, unabhängig von diesem Gesetz.

Bundesrat Stich: Herr Reymond, zu den unterschiedlichen Verboten Schweiz/Ausland: In der Schweiz ist es nun einmal so, es gibt keine Konzession für das Brennen von Kartoffeln. Da wird sich natürlich die Frage einmal stellen, ob wir das auch nicht bewilligen sollten, damit wir die Rechtsgleichheit herstellen. Das ist aber eine interne Angelegenheit und hat mit dem EWR direkt nichts zu tun. Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen, dass wenn es im Ausland gestattet ist und man es importieren kann, man die Produktion im Inland auch gestatten könnte. Inbezug auf die Duty-free-shops, da muss ich Ihnen einfach sagen, ich habe diese Idee auch schon geprüft, weil die Anforderungen an den Bundeshaushalt immer grösser werden. Aber wir haben bis heute noch keine Lösung gefunden. Das Problem ist ja nicht der Duty-free-shop in Zürich/Kloten oder in Bern. Man kann ein bestimmtes Quantum steuerfrei importieren pro Person, wenn auch die Stärke unterschiedlich geregelt ist. Ob sie nun diesen Alkohol in Kloten kaufen oder ob Sie ihn im Duty-free-shop in Paris oder in New York kaufen, das spielt keine Rolle. Also mit der Schliessung unserer Duty-free-shops würden wir nur die Konkurrenzfähigkeit der Swissair reduzieren und sonst nichts. Deshalb haben wir schon verschiedene Begehren, wir sollten weitere free-shops zulassen. Da sind wir etwas zurückhaltend. Wir möchten das nicht weiter ausdehnen. Heute hat diese Diskussion etwas nachgelassen, weil jeder weiss, dass in der EG diese Duty-free-shops auch verschwinden sollen. Ich möchte nicht behaupten, dass das 1998 tatsächlich geschieht, denn auch Europäer reisen in aussereuropäische Gebiete und können auch dort Alkohol in Duty-free-shops kaufen, genauso wie wir in der Schweiz auch nicht darauf angewiesen sind, den Alkohol in Kloten zu kaufen. Ich glaube nicht, dass das eine Lösung ist. Vielleicht kann uns Herr Scheurer Auskunft geben über die Besteuerung Schweiz/Ausland, damit Sie sehen wie unterschiedlich auch in der EG heute schon diese Preise sind. Und es wird zweifellos nicht möglich sein, uns auf der einen Seite an den Kosten der Rohstoffe in der Schweiz zu orientieren und uns andererseits an die Besteuerung des Auslandes anzupassen. Sonst haben wir dann nicht mehr 180 Millionen Reinertrag. Es ist nicht möglich, diese beiden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, das ist nicht denkbar. Das wird dann eine Frage des Ermessens sein und natürlich auch der Diskussion mit den Betroffenen und der Reaktion der Kunden, der Schweizer, die sich vielleicht nachher anders verhalten. Das kann ich nicht abschliessend beurteilen.

Scheurer: Sie sehen aus dieser Tabelle dass zum Beispiel Kanada einen Ansatz von 62 Franken hat, die Vereinigten Staaten haben einen tiefen Satz, 17 Franken 40. In den nordischen Staaten, sind die Ansätze sehr hoch, die höchste Belastung ist 592 Franken in Schweden. In den südlichen Ländern ist die Belastung tief. Die Tabelle geht zu Protokoll. Aber noch einen anderen Hinweis: man erzählt, dass wenn die Alkoholsteuer einen Einheitssatz von 35 Franken erreichen würde, das enorme Auswirkungen auf die Verkaufspreise in den Geschäften hätte. Wir sind dem nachgegangen und wir stellen fest, dass beispielsweise eine Flasche Cognac, die Sie heute in einem Geschäft für 45 Franken kaufen, bei einem Steuersatz von 35 Franken auf 38 Franken absinken würde, also 7

Franken billiger für die 7 dl-Flasche wäre. Wenn wir bei den schweizerischen Produkten sehen: eine Flasche Kirsch, heute für 24 Franken 50 erhältlich, würde bei 35 Franken auf 28 Franken 60 ansteigen, also um rund 4 Franken. Und man erzählt, wir gingen beim Kirsch von 21 Franken 50 auf 35 Franken hinauf und man rechnet sich dann um, das würde sofort auf die Flasche aufgeschlagen. Das ist bei weitem nicht der Fall. Die Preisveränderungen durch den Einheitssatz sind verhältnismässig gering. Und das interessiert auch die Kundschaft. Heute kostet beispielsweise eine 7 dl-Flasche Kernobstbranntwein 14 Franken 65 und bei 35 Franken Belastung würde sie dann 17 Franken 40 kosten, also nicht einmal ganz 3 Franken mehr. Ich würde behaupten, dass ein Konsument, der auf eine bestimmte Spirituose eingespielt ist, wegen diesen Preisunterschieden keinen Wechsel vollzieht.

Präsidentin: Ich stelle fest, dass zum eigentlichen Gesetzestext keine Einwände oder Fragen vorgebracht worden sind, aber es ist ja klar, dass das ganze Umfeld nicht davon zu trennen ist. Ich möchte gleich den Berichterstatter im Rat bestimmen. In Anbetracht dessen, dass es sich um 10 Gesetze handelt, schlage ich vor, die Aufgaben zu verteilen. Für das Alkoholgesetz stellt sich M. Reymond zur Verfügung.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Artikel 12

Angenommen

Artikel 22 Absatz 1

Schüle: Was ist der Grund dieser Streichung. Ist es zwingend, dass diese an sich sinnvolle Lösung herausfällt?

Bundesrat Stich: Da ist schlicht und einfach die Frage: was würden Sie mit diesem Satz anfangen?

Schüle: Was haben Sie bisher damit angefangen?

Bundesrat Stich: Nichts.

Altwegg: An und für sich müsste sich ja die Kernobstbranntwein-Steuer aus der Differenz zwischen dem Ankaufspreis und dem Verkaufspreis berechnen, aber man hat in der Praxis einfach einen Steuersatz festgelegt und nachher den Verkaufspreis daraus berechnet. Und mit der neuen Regelung muss ja der Einheitssteuersatz festgelegt werden. Danach werden unsere Gestehungskosten daraufgeschlagen und daraus gibt es den Verkaufspreis. Dieser Satz ist also in der Tat nicht mehr nötig.

Angenommen

Absatz 2

Angenommen

Artikel 23a
Absatz 1

Angenommen

Absatz 2

Präsidentin: Hier ist auf der korrigierten Version, die Sie heute morgen erhalten haben, eine Lücke entstanden. Sie haben festgestellt in der Botschaft, dass auf Seite 220 unten im letzten Abschnitt darauf hingewiesen wurde, dass keine Einigung mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen erzielt werden konnte, bezüglich der Steuerermässigung bis zu 50 % für Erzeugnisse bis 22 Vol %. Offenbar hat sich hier nun das Bundesamt für Gesundheitswesen durchgesetzt und dieser Absatz 2 wurde gestrichen.

Bundesrat Stich: Der Bundesrat hat diesen Absatz gestrichen.

Angenommen

Absatz 3

Angenommen

Artikel 27

Angenommen

Artikel 28
Absatz 1

Angenommen

Absatz 2

Angenommen

Artikel 29

Angenommen

Artikel 30

Angenommen

Artikel 32
Absatz 1

Angenommen

Artikel 33

Angenommen

Artikel 40
Absatz 3

Angenommen

Artikel 40
Absatz 4

Angenommen

II
Absatz 1

Angenommen

Absatz 2

Präsidentin: Dieser Absatz 2 betrifft Artikel 20 der Uebergangsbestimmungen, das ist die Referendumsfrage. Ich möchte Ihnen beliebt machen, was auch die Kommission für Gesundheit und soziale Sicherheit getan hat, dieses Thema auszusetzen, bis sich die Staatspolitische Kommission zu dieser Frage geäußert hat. Sie wird diese vertieft beraten. Sind Sie damit einverstanden?

Der Vorschlag der Präsidentin ist angenommen

Gesamtabstimmung

Für Annahme der Vorlage 7 Stimmen (Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung: 10.45 Uhr.

Fiskalische Belastung des Branntweins in der Schweiz und im Ausland
Charge fiscale grevant les eaux-de-vie en Suisse et à l'étranger

Land	Spezifische Alkoholsteuern Impôt spécifique sur l'alcool	Andere Abgaben Autres droits ¹⁾	Total	Umrechnungskurs Cours (04.09.1991)	Pays
Franken je Liter 100 % - Francs par litre à 100 %					
Schweiz	21.50 - 58.--	3.-- - 14.--	24.50 - 72.--	.	Suisse
Griechenland	4.-- - 4.90	2.70 - 7.70	6.70 - 12.60	- .89	Grèce
Portugal	1.70 - 11.--	3.80 - 8.60	5.50 - 19.60	1.10	Portugal
Spanien	10.70 - 11.10	3.30 - 18.20	14.-- - 29.30	1.47	Espagne
Oesterreich	12.60 - 16.30	8.50 - 12.80	21.10 - 29.10	12.75	Autriche
Italien	11.30 - 14.--	7.30 - 11.80	18.60 - 25.80	- .1220	Italie
Luxemburg	16.70	6.30	23.--	4.38	Luxembourg
Niederlande	25.20	7.40 - 22.--	32.60 - 47.20	79.25	Pays-Bas
BR Deutschland	22.80	3.90 - 13.20	26.70 - 36.--	89.25	Allemagne RFA
Frankreich	17.50 - 26.40	5.50 - 14.30	23.-- - 40.70	26.60	France
Belgien	27.80	13.70 - 32.40	41.50 - 60.20	4.38	Belgique
Dänemark	63.70 - 119.30	16.30 - 57.40	80.-- - 176.70	23.75	Danemark
Finnland	92.30 - 141.50	31.50 - 59.60	123.80 - 201.10	37.--	Finlande
Norwegen	121.80 - 343.--	29.40 - 91.--	151.20 - 434.--	23.50	Norvège
Schweden	97.-- - 427.--	27.-- - 165.--	124.-- - 592.--	25.25	Suède
Grossbritannien	50.60	13.50 - 24.--	64.10 - 74.60	2.67	Grande-Bretagne
Irland	49.20	16.30 - 23.30	65.50 - 72.50	2.45	Irlande
U S A	14.70	2.70	17.40	1.57	Etats-Unis
Kanada	49.--	13.60	62.60	1.38	Canada

1) Warenumsatzsteuer (Mehrwertsteuer), Zoll und andere Abgaben - Impôt sur le chiffre d'affaires (Taxe sur la valeur ajoutée), droit de douane et autres droits.

EIDG. ALKOHOLVERWALTUNG

Verkaufspreise Spirituosen
Auswirkungen bei der Einführung des Einheitssatzes

Spirituosenart	Fiskalbelastung je Liter 100 ‰									
	Ist-Zustand	Fr. 27.--	Fr. 28.--	Fr. 29.--	Fr. 30.--	Fr. 31.--	Fr. 32.--	Fr. 33.--	Fr. 34.--	Fr. 35.--
Inländische Produkte										
- Kirsch 40 ‰ Vol 0,7 l	24.50	26.20	26.50	26.80	27.10	27.40	27.80	28.--	28.30	28.60
- Williams 40 ‰ Vol 0,7 l	31.70	32.--	32.30	32.60	32.90	33.20	33.60	33.80	34.10	34.40
- Pflümli 40 ‰ Vol 0,7 l	17.80	19.60	19.80	20.10	20.45	20.80	21.10	21.40	21.60	22.--
- KOB 40 ‰ Vol 0,7 l	14.65	15.--	15.25	15.50	15.80	16.20	16.50	16.80	17.10	17.40
Ausländische Produkte										
- Calvados 40 ‰ Vol 0,7 l	26.20	24.70	25.--	25.25	25.60	25.90	26.20	26.50	26.80	27.10
- Whisky 40 ‰ Vol 0,7 l	43.90	34.50	34.80	35.10	35.40	35.70	36.10	36.30	36.60	36.90
- Cognac 40 ‰ Vol 0,7 l	45.--	35.60	35.90	36.20	36.50	36.80	37.20	37.40	37.70	38.--
- Brandy 40 ‰ Vol 0,7 l	28.25	21.90	22.20	22.50	22.80	23.10	23.40	23.70	24.--	24.30
- Rum Baccardi 40 ‰ Vol 0,7 l	38.70	32.35	32.60	32.90	33.20	33.60	33.90	34.20	34.40	34.75
- Gin 40 ‰ Vol 0,7 l	36.90	30.55	30.80	31.10	31.40	31.75	32.05	32.35	32.65	32.95

29.6.92/FI

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll

der Sitzung vom 2. Juli 1992
11.00 - 11.45 Uhr, in Bern.
Parlamentsgebäude, Zimmer 4

Tagesordnung

92.057-19 s Bundesgesetz über die Information
der Konsumentinnen und Konsu-
menten. Aenderung
(Eintreten, Detailberatung)

Teilnehmer

Präsidium: Simmen

Anwesende Mitglieder: Büttiker, Cottier, Gemperli,
Kündig, Piller, Reymond, Rüesch, Schallenberger,
Schüle

Entschuldigt: Jagmetti, Uhlmann, Weber Monika (13)

Kommissionssekretariat:
Jeanneret, Becker, Parlamentsdienste

Weitere Teilnehmer:
Vernay, Büro für Konsumentenfragen
Bloch, Bundesamt für Justiz (teilweise)

Protokoll:
Moser (d), Koç (f)

Anhang:
Anträge 1 - 4

RednerInnenverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bloch	7
Cottier	4, 5, 6, 7
Gemperli	5, 6, 7
Kündig	4, 5, 6, 7
Piller	5
Reymond	3, 8
Rüesch	4, 5, 6, 7
Schüle	4, 5, 6
Simmen, Präsidentin	3, 4, 6, 7, 8
Vernay	3, 4, 5, 6, 7

Artikelverzeichnis

	<u>Seite</u>
Eintretensdebatte	3
Detailberatung	4

Die Präsidentin eröffnet die Beratungen und bittet die Leiterin des Fachdienstes (Büro für Konsumentenfragen) um

Orientierung

Vernay: La modification législative que nous vous proposons aujourd'hui est rendue nécessaire par l'existence, depuis 1971, dans le droit de la Communauté européenne, d'une directive ayant trait à la dénomination des textiles, c'est-à-dire à la déclaration de la composition et à l'étiquetage des fibres qui composent les produits textiles. Cette directive a été suivie par une autre en 1983, qui la modifiait légèrement car elle avait donné lieu à des difficultés d'interprétation. Il existe également quatre autres directives qui ont pour objectif de régler les méthodes de prélèvements d'échantillons et d'analyses pour déterminer la composition des produits textiles et deux recommandations de nature tout aussi technique.

La directive de 1971 sur la déclaration obligatoire des textiles fait partie de l'acquis communautaire et doit être reprise dans la législation fédérale. La situation que nous connaissons en Suisse en matière d'étiquetage est la suivante: il existe, depuis le 5 octobre 1990, une loi sur l'information des consommatrices et consommateurs qui parle précisément de l'étiquetage et de la déclaration des biens et des services. Toutefois, cette loi prévoit que ces déclarations doivent faire l'objet de négociations privées entre associations de consommateurs et associations de l'économie et que la Confédération n'intervient que subsidiairement par voie d'ordonnance, au cas où il n'y a pas eu accord entre ces associations ou au cas où les termes de la convention qui a été signée entre eux ne sont pas respectés. Nous n'avons donc pas en Suisse une base légale qui permette d'imposer la déclaration.

C'est ainsi que nous avons proposé d'ajouter un nouvel alinéa à l'article 4, disant que le Conseil fédéral est autorisé à régler la déclaration par voie d'ordonnance (donc à la rendre obligatoire), dans la mesure où le droit de l'Espace économique européen l'exige pour des biens et des produits spécifiques. En l'occurrence, les biens et les produits spécifiques dont il est fait mention dans ce nouvel alinéa ne concernent que la déclaration obligatoire des textiles. Pour le reste, toute déclaration de biens ou de services en Suisse continuera à faire l'objet de négociations privées.

Eintretensdebatte

Reymond: Je suis favorable à l'entrée en matière, tout en signalant qu'on est typiquement en présence d'un cas où on accepte les dispositions communautaires. On va au-delà, puisqu'on ne s'arrête pas aux textiles, mais on étend cela à tout ce qui pourrait venir. Lorsqu'on achète une robe ou une cravate à l'étranger ou en Suisse, on constate que dans notre pays, on a réalisé l'information des consommateurs sur des bases privées, alors que dans les pays de l'Espace économique européen, où il existe des directives, ces informations n'existent pas, car ces dernières ne sont pas appliquées.

Präsidentin: Es gibt keinen Grund etwas Gutes bei uns nicht einzuführen, weil es andere Länder noch nicht haben. Die Vorlage geht gezielt nur soweit wie es das EWR-Recht verlangt.

Vernay: J'ai deux remarques à ce que vient de dire M. Reymond. Tout d'abord dans le préambule de la LIC, on se réfère explicitement à la directive 71/307 sur la dénomination des textiles. Si par la suite, d'autres directives devaient rendre des déclarations obligatoires et être reprises dans l'acquis communautaire, il faudrait modifier la LIC. Concernant la remarque disant que l'étiquetage est bien fait en Suisse, cette situation est due à l'existence d'une association, la SARTEX à Zurich, regroupant entre autres les principaux industriels du textile, et qui depuis plusieurs années, a introduit des directives d'étiquetage se fondant spécifiquement sur le texte européen. Avant la lettre, on a donc appliqué en Suisse l'esprit de la directive, dans l'idée de faciliter le commerce et d'avoir une harmonisation au niveau international, mais aussi d'accroître la transparence du marché et la lutte contre la tromperie.

Schüle: Es überrascht, dass unter dem Titel Konsumenteninformation nur dieser kleine Aspekt geregelt werden muss. Der Schweizer Konsumentenschutz scheint bereits heute fortgeschritten zu sein. Der Vorschlag des BR versucht sich präzise an das Minimum der nötigen Uebernahme zu halten. Es ist eine entwicklungsfähige Formulierung, was sinnvoll ist, da weitere EWR-Deklarationsvorschriften zu erwarten sind. Der Grundsatz der Subsidiarität wird im übrigen voll aufrecht erhalten.

Rüesch ist anderer Meinung. Es braucht kein Recht auf Vorrat. Der heutige Artikel gehört streng auf den Textilbereich beschränkt. Zusätzliche Kompetenzen braucht der BR nicht. Künftige Richtlinien mit Ermessensspielraum könnten sonst ungebührlich umgesetzt werden. Entsprechend muss es in etwa heissen: "... soweit das EWR-Recht dies für Textilerzeugnisse vorschreibt". Das Risiko späterer Aenderungen muss eingegangen werden. Ich stelle den **formellen Antrag**, den Text in meinem Sinne anzupassen.

Präsidentin: Es sei damit festgehalten, dass **Eintreten damit stillschweigend beschlossen** ist.

Detailberatung

Cottier: Je crois que ces craintes sont infondées. Certes il y a une disposition légale générale, qui est celle de l'article 4, 2ème alinéa, mais celle-ci se réfère exclusivement à la directive 71/307. Le Conseil fédéral ne pourrait donc pas, pour d'autres domaines qui n'ont rien à voir avec cette directive 71/307, appliquer cette nouvelle base plus large. On pourrait, le cas échéant et pour aller à la rencontre de M. Rüesch, ajouter au texte français: "Il édicte pour la directive 71/307 des dispositions concernant etc...", mais à mon avis, sur le plan juridique, cet amendement n'est pas nécessaire. S'il s'agit de dissiper des craintes en vue de la votation populaire, il vaudrait mieux le faire déjà maintenant.

Kündig: Aus der Vorlage ist zu schliessen, dass neu im KIG Art. 4 zwei Absätze geschaffen werden. Beim Absatz 2 (neu) entfällt dann das Moment der Anhörung. Ich unterstütze schon aus diesem Grund den Antrag Rüesch. Es braucht keine neuen

Gesetzespassagen, die nicht zwingend durch den EWR gegeben sind. Zu weitgehende Anpassungen beeinflussen die Volksabstimmung. Absatz 2 ist zu streichen.

Gemperti: Ich erachte diesen Absatz 2 als reine Kompetenznorm. Er sagt, wer im entscheidenden Moment legiferiert. Wir beschränken uns jetzt auf den Textilbereich. Es ist aber denkbar, dass neue Deklarationsvorschriften kommen. Legiferiert werden soll nur, wenn der EWR dies verlangt. Ob man hierzu noch speziell das Anhörungsrecht erwähnen will, sei offen gelassen.

Piller präzisiert, dass die Deklaration schon im Messgesetz weit gefasst ist, so betreffend Mengen- und Einheitspreisangaben. Entsprechend gibt es eine Deklarationsverordnung und auch eine EG-Richtlinie über die vorverpackten Waren. Einem Ueberborden bei der Deklaration via KIG sind auch von daher Grenzen gesetzt, denn jetzt steht einzig die Textilkennzeichnung zur Diskussion. Es gibt somit noch Parallelvorschriften zur Deklaration.

Schüle: Ich sehe die angetönten Gefahren nicht. Wenn man an der Kompetenzdelegation an den BR zweifelt, müsste ja im Gesetz die Textildeklaration abschliessend geregelt werden. Das Anhörungsrecht indes sollte auch hier statuiert werden.

Kündig sieht eine Formulierungsmöglichkeit durch Einschieben eines Buchstabens c im heutigen KIG Art. 4 statt für die Textilkennzeichnung einen neuen Absatz zu wählen.

Rüesch: Was bringt das Anhörungsrecht? Das EWR-Recht ist zwingend.

Kündig: Ich bin gegen Automatismen. Wir reden heute über das aktuelle EWR-Recht. Beim Folgerecht muss immer wieder neu entschieden werden.

Cottier: Je crois que c'est l'avis général de la Commission. On pourrait limiter cet alinéa 2 de l'article 4 à la directive.

Rüesch: Es wird argumentiert, es gehe nur um eine präzise Richtlinie. Was geschieht, wenn sie abgeändert wird?

Vernay confirme l'idée selon laquelle il s'agit d'une norme attribuant des compétences au Conseil fédéral et rappelle que si d'autres directives en matière d'étiquetage sont édictées par la Communauté et reprises dans l'acquis, cela nécessitera une modification législative selon la procédure ordinaire. D'autre part, il s'agira aussi de faire une ordonnance dans le domaine concerné. En procédure ordinaire, il y a consultation des milieux économiques et de consommateurs intéressés.

Concernant l'intervention de M. Piller et les déclarations qui devraient être faites sur la base d'autres lois, je vous rappelle l'article 2, alinéa 5 LIC: "L'obligation de fournir des indications qui découlent d'autres dispositions fédérales ainsi que des dispositions cantonales et intercantionales concernant le contrôle des médicaments est réservée." Ceci veut dire que la loi sur l'information des consommateurs n'intervient que lorsqu'il n'existe pas d'autres dispositions légales.

Präsidentin: Es liegt ein Antrag Kündig vor. Er heisst:

KIG Art. 4, Bst. c - oder - soweit das EWR-Recht dies für bestimmte Waren und Dienstleistungen verlangt.

Diese Formulierung würde dann den Absatz 2 ersetzen.

Kündig: Ja, es gibt dann gleichzeitig eine Kann-Formulierung sowie das Erfordernis der Anhörung.

Vernay pense que, lorsqu'une directive européenne fait partie de l'acquis, elle doit être reprise dans la législation nationale et que le Conseil fédéral n'a pas la compétence de choisir s'il va ou non faire une ordonnance. Il doit intervenir. Actuellement, la loi ne prévoit pas cette disposition. La forme potestative n'est pas suffisante en l'occurrence.

Die **Präsidentin** sagt, dass für allfällige juristische Fragen Experten abgerufen werden können. Ihr Hinweis findet Zustimmung.

Schüle will auch über den Grundsatz der vorgeschlagenen Formulierung diskutieren. Allenfalls kann das Element Anhörung auch im Absatz 2 eingefügt werden.

Gemperli: Ich könnte mich trotz allem Zwang mit der Kann-Formulierung begnügen. Es geht um die Kompetenz an den BR.

Cottier: Il y a malgré tout une différence. Avec la solution de M. Kündig, le Conseil fédéral appliquera le droit européen par voie d'ordonnance. Donc il n'y aura plus de référendum. En revanche, si nous adoptons l'alinéa 2 éventuellement modifié selon M. Rüesch ou selon ma proposition, toute nouvelle directive, pour tout autre domaine que le textile, devra faire l'objet d'une modification de la loi ultérieurement soumise au référendum facultatif. Il y a donc une application directe que nous voulions éviter justement parce que les droits populaires auraient été supprimés. On remettra tout à la procédure d'ordonnance, ce qui est un affaiblissement des droits populaires et des droits parlementaires.

Gemperli: Auch bei der Rechtsfortentwicklung haben wir referendumsmässig alles verspielt, wenn eine Richtlinie zum Acquis wird. Es gäbe einzig noch den EuGH.

Präsidentin: Eine deutliche Unterscheidung zwischen Eurolex heute und der Fortentwicklung ist nötig. Was jetzt vorgeschlagen ist, entspricht der kleinsten Lösung. Es geht um genau präzisierte Richtliniennummern.

Cottier: Bei manchen künftigen EWR-Erlassen wird noch eine Gestaltungsfreiheit bleiben. Dort sollte dann weiterhin das Ermessen des Parlaments sowie das Referendum gelten.

Rüesch: Wieso muss in der Vorlage von "Waren und Dienstleistungen" geschrieben werden? Es geht doch einzig um Textilerzeugnisse.

Präsidentin: Der Jurist wird antworten. Die Frage Rüesch ist berechtigt. Beschränkt sich die Vorlage, zusammen mit dem Ingress zur Revision, wirklich nur auf die Textilerzeugnisse oder ist die Formulierung ein trojanisches Pferd?

Bloch: Es geht eindeutig nur um die Textilkennzeichnung wie sie durch die Richtlinie 71/307 vom 26. Juli 1971 gegeben ist. Die jetzige Formulierung geht sehr weit. Ein Verweis auf Dienstleistungen ist im Prinzip nicht nötig, aber allenfalls bei einer Revision der Richtlinie denkbar.

Cottier: Entsprechend könnte formuliert werden: "Er erlässt Deklarationsvorschriften, soweit die Richtlinie 71/307 dies verlangt".

Bloch: Eine derartige Formulierung genügt, zumal allfällige Aenderungsvorschläge wiederum 71/307 betreffen würden.

Vernay: M. Bloch, la modification du préambule de la LIC suffit-elle pour étendre la validité de cette loi à de futures directives? D'autre part, lorsqu'il s'agira plus tard de faire des ordonnances dans d'autres domaines, y aura-t-il un droit de consultation des associations de consommateurs et des associations économiques intéressées?

Bloch: Répondant à votre question concernant le préambule, je dirais que, si on veut ajouter une autre directive dans le préambule, il faudra le faire selon la procédure ordinaire, donc avec possibilité de référendum. Il faut aussi élargir le renvoi dans l'article 4, alinéa 2 à cette deuxième ou troisième directive qui sera ajoutée. En ce qui concerne la consultation des associations économiques et de consommateurs, je dois avouer que je ne peux pas vous répondre.

Präsidentin: Jede Aenderung, die über den heutigen Acquis hinaus geht, gehört damit zum normalen Gesetzgebungsverfahren, was auch dem Konsens der Kommission entspricht. Es liegt also ein **Vorschlag Cottier** vor, der diese Idee widergibt.

Rüesch zieht dabei seinen Antrag zurück.

Cottier modifie sa proposition: Il édicte des dispositions dans la mesure où la directive 71/307 du 26 juillet 1971 l'exige.

Kündig zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.

Gemperli: Eine klare Einschränkung ist mit der Neuformulierung gegeben. Kommen neue EWR-Vorschriften muss zuerst wieder eine Kompetenznorm geschaffen werden.

Die **Präsidentin** sieht darin den Preis den wir bezahlen müssen, damit EUROLEX auf das Minimum begrenzt bleibt. Es wird später Mehrarbeit bedeuten.

Gemperli: Es ist eine Scheinfreiheit. Die Texte müssen auch dannzumal zwingend übernommen werden.

Reymond: La décision que nous avons prise est liée au fait que nous renonçons aux possibilités référendaires. Si nous avions les possibilités référendaires, on aurait pu aller dans le sens du Conseil fédéral. Rien n'empêche de venir l'année prochaine avec une nouvelle proposition de modification soumise à référendum qui va dans le sens où le voulait le Conseil fédéral. Mais là, il va trop loin par rapport au fait qu'on ne veut pas le référendum.

Die Präsidentin unterbreitet folgenden Text zur Abstimmung:

Er (BR) erlässt Deklarationsvorschriften, soweit die Richtlinie 71/307 vom 26. Juli 1971 es verlangt.

Il (CF) édicte des dispositions dans la mesure où la directive 71/307 du 26 juillet 1971 l'exige.

Abstimmung

Für den vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 2 KIG

10 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Schlussabstimmung

Für den bereinigten Entwurf

10 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Rapporteur

Cottier

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.



Andreas Riener

1

Art 4

- 2 Er ist nicht die Legationsvorschriften sondern das EWG-Recht das für Textilergänzungen verlangt.

retirée



(2)

✓ Proposition CottierArt. 4 alinéa 2

Il édicte pour la directive 71/30
du Conseil du 26 juillet 1971
des dispositions concernant
la déclaration dans la mesure
où le droit de l'EEÉ l'exige
pour des marchandises et de
services spécifiques.

retréc

Antrag Kündigung

Art. 4 ; Abs. 1

oder

c soweit das EWR dies für bestimmte
Waren und Dienstleistungen verlangt

retirée

requis

4

Cottier

Art. 4, Abs. 2 (neu)

Er erlässt ^{Deklarations} ~~Vorschläge~~,
sowie / die Protokolle 71/307 ^(des Rates) / EWG vom 26. 2
er verlässt. 1971

2e alinea (nouveau)

Art. 4, ~~3~~

Il edicte des dispositions ^{concernant la déclaration} dans
la mesure où la directive ^(du Conseil) 71/307/CEE du
26 juillet 1971 l'exige.

acceptée

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll

der Sitzung vom 2. Juli 1992
13.30 - 14.00 Uhr, in Bern,
Parlamentsgebäude, Zimmer 4

Tagesordnung

92.057-41 s Arbeitsgesetz. Aenderung
Beraten der Vorlage
(Eintreten, Detail-
beratung)

Teilnehmer

Präsidium: Simmen

Anwesende Mitglieder: Büttiker,
Cottier, Gemperli, Kündig, Piller,
Reymond, Ruesch, Schallberger,
Schüle

Entschuldigt: Jagmetti, Uhlmann,
Weber Monika (13)

Kommissionssekretariat:
Jeanneret, Parlamentsdienste

Weitere Teilnehmer:
Delamuraz, conseiller fédéral
Nordmann, Direktor BIGA
Scheidegger, Vizedirektor BIGA

Protokoll:
Seewer, BIGA (d)
Uberti, BIGA (f)

RednerInnenverzeichnis

	Seite
Büttiker	4
Delamuraz, conseiller fédéral	4, 6
Kündig	5
Nordmann, BIGA	5
Piller	6
Reymond	5, 6, 7
Scheidegger, BIGA	5, 6, 7
Simmen, Präsidentin	4, 7

Artikelverzeichnis

	<u>Seite</u>
Eintretensdebatte	4
Detailberatung	6
<u>Titel und Ingress</u>	6
<u>Artikel</u>	
2 Abs. 1 Einleitungssatz	6
3 Einleitungssatz	6
3a	6

Delamuraz, conseiller fédéral: Vous savez que le Conseil fédéral a été rigoureux dans la définition du programme Eurolex puisqu'il a proposé que ce programme soit soustrait au référendum facultatif. Il convenait de limiter le paquet Eurolex au strict nécessaire, ce qui est indispensable pour que l'on puisse convenablement appliquer l'Espace économique européen à l'intérieur du pays et ne pas prendre en considération des désirs supplémentaires dispersés; certains auraient en effet pu profiter de la procédure Eurolex pour aller au-delà de ce qui est strictement indispensable. Je me permets cette remarque générale puisque mes départements ont une certaine responsabilité dans l'opération Europe devant le parlement. Il vous intéressera de savoir, par exemple que l'Autriche et la Suède, qui sont dans le même cas que nous et qui doivent également signer le traité sur l'EEE, transforment l'une 200 et l'autre 250 lois - et non pas 60 comme nous - dans la mesure où toutes sortes de transformations opportunes ont été ajoutées, dépassant ainsi la nécessaire transformation. Quand on n'a pas à répondre d'une procédure de référendum et de démocratie directe et que la procédure reste strictement parlementaire, comme c'est le cas dans tous les pays, il est évident qu'il est possible d'agir de la sorte; nous ne pouvions, par contre, pas faire cela en Suisse. Dans le département de l'économie publique, nous sommes naturellement tenus au dispositif et à la philosophie d'un Eurolex limité en tout et pour tout à ce qui est indispensable à l'application immédiate du traité sur l'EEE: la première application du ressort de l'OFIAMI, concerne la loi sur le travail (LT). Nous devons remarquer immédiatement que les dispositions de la LT dont nous allons parler, concernent seulement l'hygiène du travail et non pas d'autres sujets, comme par exemple la durée du travail, qui ne sont pas touchés par le droit européen pertinent repris en acquis par le traité sur l'EEE. Nous nous sommes donc limités à ce qui était indispensable à reprendre, c'est à dire essentiellement la sécurité et la santé du travailleur. La modification de la LT que nous vous proposons est limitée à certaines catégories de travailleurs qui, aujourd'hui en sont exclus: je pense aux cadres, aux médecins assistants, aux enseignants dans les écoles privées ainsi qu'aux employés de l'administration fédérale, et qui devraient être, avec les nouvelles dispositions, assimilés aux catégories de travailleurs déjà soumis à ces dispositions. Cette précision étant faite, je vous dirai que la consultation opérée pour cette modification a donné des résultats positifs: il n'y a pas eu d'oppositions et nous ne pensons pas non plus qu'elle donne matière à confrontation politique.

Präsidentin: Wir führen zuerst eine Eintretensdebatte durch und gehen nachher artikelweise vor.

Eintretensdebatte

Büttiker: Müssten wir nicht mit dem EWR-Vertrag auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes übernehmen? Die Frage stellt sich im Zusammenhang mit dem Nachtarbeitsverbot für Frauen. Ich frage mich, weshalb dieses Problem im Entwurf nicht angegangen wird?

Nordmann: Es besteht ein Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, das ein Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie vorsieht. Die Schweiz sowie die Staaten der EG haben dieses Abkommen gekündigt. Es besteht eine zweijährige Uebergangsfrist zum Anpassen der entsprechenden Bestimmungen. Im Eurolex-Verfahren geht es dagegen um die Anpassung dessen, was bis zum 1. Januar 1993 übernommen werden muss. Die übrigen Aenderungen sind über das ordentliche Rechtsetzungsverfahren anzubringen. Das ist bereits eingeleitet durch eine Teilrevision des Arbeitsgesetzes (ArG), die sich der mit der Problematik der Nachtarbeit von Frauen in der Industrie befasst.

Reymond: La loi suisse sur le travail a 74 articles et s'applique en principe aux entreprises industrielles. Les directives de la CE nous contraignent à étendre les mesures sur l'hygiène et sur la santé à toutes les entreprises. Ainsi, en faisant la modification qu'on nous propose, on étend ces 74 articles de la loi suisse à l'ensemble des entreprises, soit aussi à celles qui ne sont pas industrielles et pour une série d'entreprises qui sont petites et moyennes dans notre pays. Cela me paraît discutable car c'est une nouvelle exigence. Il me semble qu'il s'agit ici d'un cumul qui ne correspond peut-être pas tout à fait à ce qu'on a dit jusqu'ici de l'extension des pouvoirs de l'autorité suprême sur les entreprises.

Scheidegger: Die Frage ist berechtigt. Wir dürfen nicht Vorschriften, die sich nicht aus dem EG-Recht ergeben, auf neue Betriebskategorien ausdehnen, denn das würde den Eurolex-Rahmen überschreiten. Der Entwurf sieht in Artikel 3a ausdrücklich vor, dass lediglich die Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge auf neue Betriebskategorien ausgedehnt werden sollen. Dies betrifft im ArG nur die Artikel 6-8, während alle 71 übrigen Gesetzesartikel davon nicht berührt sind.

Reymond: Ce ne sont pas seulement les prescriptions qui viennent de l'EEE mais aussi les prescriptions contenues dans la loi suisse?

Scheidegger: Es handelt sich um Artikel 6 ArG, der die grundsätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers enthält, "zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind". Das sind Anforderungen, die sich auch aus dem EG-Recht ergeben und auf Verordnungsstufe detaillierter definiert werden. Stellt man einen Vergleich an, kann man feststellen, dass ein Teil dieser auf Verordnungsstufe festgelegten Vorschriften ohnehin schon für alle gilt und der grösste Teil sich direkt aus dem EG-Recht ergibt.

Kündig: Artikel 7 ArG beinhaltet die Plangenehmigung für industrielle Betriebe. Fällt diese Vorschrift auch unter die Bestimmungen über die Gesundheitsvorsorge und wird dementsprechend auf neue Betriebskategorien wie z.B. Privatschulen ausgedehnt?

Scheidegger: Nein, das ist nicht der Fall. Artikel 7 ArG ist nur auf industrielle Betriebe anwendbar. Artikel 8 gestattet es, das

Plangenehmigungsverfahren mittels Verordnung auf besonders gefährliche nicht-industrielle Betriebsarten auszudehnen. Von dieser Ausdehnung sind die Büros, die Verwaltungen und weiteste Teile des Gewerbes nicht betroffen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Herr Piller wird als Berichterstatter bestimmt.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Artikel 2 Absatz 1 Einleitungssatz: Angenommen

Artikel 3 Einleitungssatz: Angenommen

Artikel 3a (neu)

Reymond: Concernant l'article 3a lettre b), je suis choqué par le fait suivant: l'acquis communautaire exige-t-il la protection des travailleurs avec des positions dirigeantes seulement, les autres n'étant pas pris en considération?

Scheidegger: Das Arbeitsgesetz ist ab einer gewissen Leitungsstufe nicht anwendbar, weil man sich fragen muss, ob jemand in einer leitenden Stellung noch als Arbeitnehmer tätig ist oder ob es sich nicht eher um eine Arbeitgeber- oder arbeitgeberähnliche Stellung handelt. Die EG-Vorschriften verlangen demgegenüber eine generelle Anwendung auf alle Arbeitnehmer - inkl. der leitenden Angestellten - mit Ausnahme z.B. der Gesellschafter. Dies macht eine Ausdehnung des ArG notwendig. Es ist wichtig nochmals hervorzuheben, dass davon nur die Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge betroffen sind. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit werden davon nicht berührt.

Delamuraz, conseiller fédéral: Je crois que M. Scheidegger procède par raisonnement a contrario. Cela signifie qu'actuellement tous les cadres, moyens et inférieurs et tous les travailleurs d'une entreprise sont compris dans les prescriptions légales et les cadres supérieurs en sont exclus. Pour être communautairement fidèle, il faudra aussi inclure les cadres supérieurs, et ceci uniquement en ce qui concerne l'hygiène. C'est pourquoi ceux-ci font l'objet d'une adjonction expressis verbis dans ledit article, les autres étant déjà compris depuis longtemps dans le droit qu'il faut adapter.

Piller: Der Wortlaut der Bestimmung ist missverständlich. Es sollte heissen: "Die Vorschriften des Gesetzes über die Gesundheitsvorsorge sind auch anwendbar...".

Scheidegger: Die von Herrn Piller vorgeschlagene Formulierung passt nicht ganz in die bestehende Systematik des Gesetzes. Die Artikel 2 und 3 enthalten die Ausnahmen zum Geltungsbereich, während Artikel 3a Ausnahmen zu den Ausnahmen vorsieht. Ich schlage folgenden Wortlaut vor: "Die Vorschriften des Gesetzes über die Gesundheitsvorsorge sind jedoch anwendbar..." bzw. "Les prescriptions de la loi relatives à l'hygiène s'appliquent en revanche aussi...".

Präsidentin: Die genaue Formulierung können wir der Redaktionskommission überlassen.

Artikel 3a: Der zuletzt gemachte Textvorschlag wird einstimmig angenommen.

Präsidentin: Die Ziffer II wird analog zu den andern Vorlagen zurückgestellt, bis sich die staatspolitische Kommission über die Referendumsfrage ausgesprochen hat.

Gesamtabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

9 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Betreffend die Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben:

Reymond: Je souhaiterais faire une remarque. Comme deuxième conseil, nous aurons à examiner, après la session d'août, l'arrêté qui concerne la participation des travailleurs: il est déjà possible de se demander, sans pour autant aborder la question de fonds, pourquoi le droit de la CE a été repris dans un nouvel arrêté et non pas dans la loi sur le travail et dans le code des obligations.

Scheidegger: Die Information und Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben ist in verschiedenen EG-Richtlinien geregelt. Ein Teil davon betrifft die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ein anderer Teil den Arbeitsvertrag. Die Umsetzung der Mitwirkungsrechte in den einzelnen Gesetzen hätte somit parallele Änderungen des Unfallversicherungsgesetzes, des Arbeitsgesetzes und des Obligationenrechts bedingt. Demgegenüber ist ein Grunderlass, der die minimalen Strukturen festhält und einen Bezug zwischen den einzelnen Bestimmungen schafft, vorzuziehen. Dies ist die Aufgabe des neuen Mitwirkungsbeschlusses.

Betreffend Ziffer 9 der Tagesordnung:

Nach einer kurzen Diskussion wird beschlossen, einen Brief an den Bundesrat zu schreiben mit dem Antrag, die Vorlage über den Konsumkredit (Tagesordnung Ziff. 9) sei auszusetzen und am 13. August sei eine bereinigte Fassung vorzulegen, die sich auf die EWR-notwendigen Anpassungen zu beschränken habe. Ferner wird beschlossen, nach Abschluss der Verhandlungen nötigenfalls eine

allgemeine Grundsatzdiskussion über die politische Wertung des EWR vorzusehen und auf die Traktandenliste zu setzen.

Schluss der Sitzung um 14:00 Uhr

KOMM 1
(L:\Abt1\DIRPARL)

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll der Sitzung vom 2. Juli 1992 14.00 - 15.45
Uhr, in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 4

Tagesordnung 92.057-42s Bundesbeschluss über die
Aenderung des Bundesgesetzes
über die Arbeitsvermittlung und
den Personalverleih (Eintreten,
Detailberatung)

Teilnehmer

Präsidium: Frau Simmen

Anwesende Mitglieder: Büttiker, Cottier,
Gemperli, Kündig, Piller, Reymond, Rüesch,
Schallberger, Schüle

Entschuldigt: Jagmetti, Uhlmann, Weber
Monika

Kommissionssekretariat:
Jeanneret, Parlamentsdienste

Weitere Teilnehmer:
Delamuraz, Bundesrat
Nordmann, Direktor BIGA,
Werenfels, BIGA
Unteregger, BIGA

Protokoll:
Unteregger (d)
Erb (f)

Anhang:
Antrag 1

RednerInnenverzeichnis

Seite

Büttiker	6, 10-11, 13, 15
Cottier	11-12
Delamuraz, Bundesrat	3-6, 6-7, 8, 12-13, 15
Gemperli	11
Nordmann	7, 14
Piller	7-8, 10
Reymond	8-9, 13
Schüle	9-10
Simmen, Präsidentin	3, 12, 15

Präsidentin: Meine Damen und Herren, wir fahren weiter mit dem nächsten Geschäft Nr. 92-057.72, Arbeitsvermittlung. Ich begrüße Herrn Werenfels, vormalis Chef der Sektion Recht und Arbeitsvermittlung beim BIGA, Frau Unteregger, wissenschaftliche Beamtin beim BIGA und für das Protokoll Frau Sterchi und Herrn Stocker. Herr Bundesrat, darf ich Ihnen gleich das Wort geben:

Bundesrat Delamuraz: La loi sur le service de l'emploi vous est encore familière, nous en avons débattu longuement en 1989. Aujourd'hui, nous devons l'adapter, en nous limitant à ce qui est strictement nécessaire à l'application de l'Accord sur l'Espace Economique Européen (EEE). Notre projet comporte encore quelques points un peu flous sur lesquels je vais m'expliquer. La loi fédérale du 6 octobre 1989 sur le service de l'emploi et la location de services (LSE) actuellement en vigueur régit le placement privé et public et la location de services; elle stipule que le placement direct de l'étranger en Suisse est soumis à autorisation. Une entreprise de placement étrangère doit aujourd'hui, pour intervenir sur le marché suisse, soit collaborer avec une entreprise de placement existante en Suisse, soit y créer une succursale. La location de services de l'étranger en Suisse est interdite, du moins lorsqu'elle est pratiquée sous une forme et avec une fréquence rendant l'autorisation obligatoire. C'est clair et net: le législateur n'a pas voulu contourner les autres dispositions régissant la main-d'oeuvre étrangère en Suisse. C'est là le premier élément. Deuxième élément: la loi actuelle limite le droit de diriger une entreprise de placement ou de location de services aux seuls ressortissants suisses et aux étrangers porteurs d'un permis d'établissement. Et un bailleur de services ne peut engager des travailleurs étrangers que s'ils ont le droit de travailler, de changer d'emploi et de profession. Troisième et dernier élément crucial dans le contexte EEE: seuls cette dernière catégorie d'étrangers peut, selon la réglementation actuelle, faire appel aux services de conseils et de placement des offices publics de l'emploi. Or, face à ce droit actuel, nous constatons que l'acquis communautaire que nous reprenons avec l'Accord sur l'EEE, tout d'abord au chapitre de la liberté des services, puis au deuxième chapitre de la liberté de circulation des personnes, enfin au chapitre spécifique du droit communautaire en matière de placements et de la location de services, va plus loin, est plus ouvert, libéral, que le droit intérieur. Prenons d'abord le principe de la liberté des services, tel qu'il figure dans l'Accord sur l'EEE, à l'article 36: il implique le libre échange des services entre les dix-neuf Etats membres de l'EEE. Les ressortissants et les sociétés de ces Etats ont le droit de fournir leurs services de manière transfrontalière sous les mêmes conditions que les prestataires de l'Etat d'accueil. C'est le vieux principe de la non discrimination, un principe majeur de l'Accord sur l'EEE. Des restrictions ne peuvent être apportées à ce principe de la liberté transfrontalière que dans l'intérêt public et que si elles s'appliquent de la même manière aux prestataires indigènes et aux prestataires étrangers. Dès lors, les restrictions imposées au placement et à la location de services de l'étranger en Suisse par le droit actuel ne sont plus licites au regard du principe de la liberté des services. Les placeurs et les bailleurs de services ayant leur siège dans d'autres Etats de l'EEE devront pouvoir offrir et fournir leurs prestations

en Suisse sous les mêmes conditions que les entreprises suisses de ce type. Telle est la première conclusion à tirer, au titre de la libre circulation des services, pour adapter notre droit au droit de l'EEE. Deuxième chapitre, la libre circulation des personnes. Ce principe a lui aussi des conséquences sur la LSE. Il interdit, en effet, toute discrimination des travailleurs étrangers ressortissants d'un Etat signataire de l'Accord EEE par rapport aux ressortissants indigènes, tant dans la recherche d'un emploi, donc dans le recours aux services des bureaux de placement, que dans l'accès à l'emploi. Les services des offices publics de l'emploi, de la Confédération et surtout des cantons et des communes, devront par conséquent être ouverts, ce qui n'est par le cas aujourd'hui, désormais à tous les ressortissants des Etats de l'EEE, pour autant qu'ils résident en Suisse. Le poste de responsable d'une entreprise de placement ou de location de services ne pourra plus être réservé aux seuls ressortissants suisses ou aux étrangers ayant le permis d'établissement, mais devra être accessible aussi aux ressortissants des dix-huit autres Etats de l'EEE. Voilà la deuxième conséquence, en vertu celle-ci de la libre circulation des personnes. Enfin je dois ouvrir un troisième chapitre spécial, concernant spécifiquement la réglementation des activités de placement et de location de services dans la Communauté. Pour l'heure, ni le placement ni la location de services n'y sont réglés de manière uniforme. Une seule et unique directive a été édictée jusqu'à maintenant dans ce domaine par Bruxelles, portant sur les mesures destinées à assurer la sécurité et à protéger la santé des travailleurs temporaires; elle touche essentiellement des matières relevant de la loi sur le travail que nous venons d'examiner et n'a qu'une petite conséquence mineure sur la LSE. Trois autres propositions de directives sont actuellement à l'examen dans la Communauté, mais rien n'est encore décidé. Par conséquent, et en conclusion de cette première approche, je constate que les modifications apportées à la LSE résultent essentiellement des principes de la libre circulation des services et des personnes, alors que la réglementation des activités de placement et de location de services dans la Communauté n'a qu'une conséquence très mineure. Je constate aussi qu'il reste des points d'interrogation, je ne dirais pas des points litigieux, dans la modification législative que nous vous proposons. Deux essentiellement. Le premier est celui de la réciprocité. La révision proposée va ouvrir le marché suisse aux prestataires de services étrangers, mais les prestataires indigènes ne se voient pas nécessairement accorder la réciprocité dans tous les Etats. La plupart des Etats de l'EEE ont en effet monopolisé le placement privé en application de la Convention no 96 de l'Organisation Internationale du Travail, encore que - les spécialistes pourront s'exprimer sur ce point - ce monopole soit semble-t-il interprété de manière toujours moins rigide et que le placement privé soit autorisé dans certains secteurs particuliers. Les représentants des associations patronales de la branche en Suisse, c'est-à-dire la Fédération suisse des entreprises de travail temporaire (FSETT), la Fédération suisse des conseillers en personnel (FSCP), la Communauté d'intérêt des imprésarios suisses, de même que l'Union Suisse des Arts et Métiers (USAM), se sont montrés très préoccupés par cet éventuel manque de réciprocité dans les Etats de l'EEE qui maintiendraient le monopole du placement et ont souhaité, lors de la consultation, qu'on apporte une solution à ce problème. Nous n'avons aujourd'hui pas de solution tout faite et définitive à vous présenter, mais je

voudrais, sur ce premier problème de la réciprocité, dire quand même un certain nombre de choses qui en relativisent l'importance. D'abord, différents indices laissent présumer que le problème de l'absence de réciprocité s'estompera dans un avenir assez proche. D'abord, la cours européenne de justice a déclaré que le monopole étatique instauré par l'Allemagne, partenaire numéro un de l'EEE, était incompatible avec les droits communautaires. L'Allemagne est maintenant obligée de revoir sa législation en la matière. Une même affaire jugée dans un autre pays de l'EEE ou de la Communauté appliquant encore ou s'appêtant à appliquer un tel monopole appellerait à coup sûr la même condamnation, ce qui serait de nature à faire sauter la non réciprocité. Ensuite, plusieurs Etats de l'EEE ont manifesté leur intention de renoncer à la pratique du monopole; Monsieur Nordmann pourra peut-être nous dire lesquels. Enfin, l'Organisation Internationale du Travail, dont la Suisse est un membre à part entière, prépare une révision de cette Convention 96 qui pourrait bien signifier dans un assez bref délai la mort des monopoles étatiques de placement. En outre, le droit national, en l'occurrence la LSE, peut exiger des placeurs étrangers qui voudraient travailler en Suisse de prouver que le placement est également autorisé dans leur Etat d'origine, afin qu'ils ne puissent faire chez nous ce qui est interdit chez eux. C'est là une disposition de contrôle qui évite au moins une distorsion à rebours de la concurrence et assure dès lors une certaine réciprocité en permettant de moduler l'octroi des autorisations. Selon mes sources, l'Organisation Internationale du Travail admet une pratique d'autorisation ainsi conçue. Le deuxième point susceptible de faire problème est le risque de dumping social. Selon la loi fédérale de 1987 sur le droit international privé, si l'engagement en Suisse dure moins de trois mois, le travailleur temporaire étranger n'est pas soumis au droit suisse et partant aux prescriptions régissant le contrat de travail et le salaire minimum. Un risque de dumping social et des salaires existe effectivement pour ces gens-là. Ce sont ici les syndicats de travailleurs, les représentants de l'Union Syndicale Suisse, qui ont relevé ces lacunes dans la protection sociale et qui ont exigé, lors de la procédure de consultation, un réexamen fondamental du projet et, à défaut, son retrait. Eléments de solution, et je terminerai par là, la Suisse continuera, après l'entrée en vigueur de l'Accord sur l'EEE, d'appliquer l'article 9 de l'Ordonnance limitant le nombre des étrangers. L'Accord sur l'EEE ne signifie donc pas l'abrogation de cette ordonnance de 1986. La Suisse pourra dès lors refuser toute autorisation qui, bien que délivrée pour la première fois, ne satisferait pas aux conditions de salaire et de travail usuelles dans la région et la branche concernées. En d'autres termes, nous possédons un moyen d'éviter les risques de dumping social et salarial. Cette prescription ne sera plus applicable, il est vrai, dès 1995, lorsque les frontaliers n'auront plus de statut particulier, et pour les autres dès 1998. Mais nous avons le temps de voir venir et de faire quelque chose. D'ici là, le Conseil fédéral étudiera, avec les partenaires sociaux, et prendra les mesures d'accompagnement qui s'avèrent nécessaires; on pourrait envisager toutes sortes de choses à plus long terme. Je vous ai exposé les trois raisons de modifier notre droit national - la liberté de circulation des services, la liberté de circulation des personnes, et, à moyen terme, les règlements spécifiques de la Communauté - ainsi que les questions qu'ouvrirait cette révision: celle de la réciprocité et celle du risque de dumping social et des salaires.

Je crois que toute la lumière est faite sur ce projet d'arrêté fédéral portant modification de la LSE.

Eintretensdebatte

Büttiker: Ich höre zwar die Botschaft des Bundesrats - allein mir fehlt der Glaube. Wir haben jetzt mehrere Gesetze durchberaten und ich muss sagen, für mich ist das hier aus folgenden Gründen keine Ideallösung: Wenn Sie die Botschaft des Bundesrates lesen und mit Leuten aus diesem Bereich sprechen, stellen Sie fest, dass es der EG bis heute nicht gelungen ist den Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs mit Verordnungen und Richtlinien zu konkretisieren. Es gibt somit innerhalb der EG überhaupt noch keine einheitlichen Regelungen, weder rechtlich noch in der praktischen Anwendung. Wir Schweizer aber machen einfach was Brüssel uns vorsagt und zwar - wie auch im vorliegenden Fall - mit grosser Perfektion, wobei der Bundesrat versucht hat, die Schwachstellen zu relativieren. Es ist davon auszugehen, dass auch nach 1993 in diesem Bereich keine Liberalisierung eintreten wird, obwohl wir Schweizer den Versuch unternehmen werden. Ich weise auf die Möglichkeit hin, gemäss Gerichtsbeschluss bei angespannten Marktsituationen einzugreifen und Protektionismus zu betreiben. In denjenigen Staaten, in denen Vermittlungsmonopole herrschen, haben unsere Firmen keinen Marktzugang. Die Reziprozität ist hier nicht gewährleistet, von Liberalisierung kann nicht die Rede sein. Ich frage mich, warum dieses Gesetz auf den 1. 1. 1993 in Kraft gesetzt werden soll, wenn innerhalb der EG keine einheitliche Regelung besteht und mit einer Liberalisierung nicht gerechnet werden kann. Wir müssen davon ausgehen, dass mit den vorliegenden Bestimmungen Unternehmer aus Staaten, in denen die Vermittlung monopolisiert ist, in die Schweiz vermitteln können, wir auf der andern Seite jedoch in diesen Ländern keine Chance bekommen. Diese Vorlage sollte angesichts der Einschränkung bezüglich Reziprozität nicht auf den 1. 1. 1993 "durchgeboxt" werden. Ich halte es für besser zu warten bis die EG die Sache mit Richtlinien und Verordnungen konkretisiert. Dann können wir davon ausgehen, dass in diesem EG-Bereich eine gewisse Liberalisierung einkehrt.

Bundesrat Delamuraz: Pour la liberté de circulation des personnes, la Suisse a négocié et obtenu, dans beaucoup de domaines, des périodes transitoires de deux, trois ou cinq ans. La liberté des services par contre doit dans l'ensemble bel et bien entrer si possible en vigueur le 1er janvier 1993; elle fait partie du tout premier acquis à réaliser. C'est à cause de cette liberté-là, pas de la liberté de circulation des personnes, que nous sommes quand même obligés d'avoir un outil en mains dès l'entrée en vigueur de l'Accord sur l'EEE. J'admets que si, a contrario, nous ne faisons rien en nous disant: "attendons l'expiration des périodes transitoires, l'ajustement amorcé concernant la réciprocité à l'intérieur de l'EEE; allons de l'avant sans changer une virgule à cette loi", nous n'encourrions pas d'immenses risques, ce n'est pas une des dispositions majeures de l'EEE. Mais nous encourrons le risque d'une action auprès des Cours internationales régissant l'EEE, qui mettrait la Suisse en mauvaise posture, parce que notre droit intérieur actuel établit clairement une discrimination des ressortissants de l'EEE contraire au principe de l'EEE, et que ce principe est attaquant en justice, du moins dans le domaine de la

liberté des services. Si le Conseil fédéral avait estimé pouvoir faire l'économie d'une adaptation Eurolex, en particulier dans mon Département, si j'avais pu éviter là encore une adaptation en me disant: "ça va passer comme ça", nous l'aurions fait. Mais nous avons examiné le problème à fond et nous nous sommes rendus à l'évidence que cette ouverture était indispensable. J'ai tout à l'heure relativisé les dangers ou les risques que nous encourrons, du fait de la non réciprocité, du danger de dumping social ou salarial. J'estime que nous possédons les moyens de corriger et d'éviter le pire; c'est la raison pour laquelle je vous demande d'entrer tout de même en matière. Je reconnais que le projet n'est pas parfait, qu'il y a encore quelques zones d'ombre. Je suis sûr que cela va se régler dans peu de temps. On encourrait des risques plus grands à ne rien faire du tout dans ce domaine, parce que la discrimination est inscrite noir sur blanc dans la législation actuelle, et c'est elle que nous devons éliminer. Voilà mes raisonnements à l'appui de ce projet.

Nordmann: Ich kann ergänzen was Sie angetönt haben, Herr Bundesrat, nämlich in welchen Ländern jetzt auch eine Liberalisierung und damit auch die Reziprozität zum Tragen kommt. Belgien hat das staatliche Monopol aufgegeben. Vor drei Jahren ist in Grossbritannien das staatliche Monopol aufgehoben und die Arbeitsvermittlung privatisiert worden. Ein Systemwechsel ist zudem auch in Holland in Vorbereitung. Es ist Bewegung innerhalb der EG. Es braucht nur ein Land und eine Unternehmung dieses Landes, die in der Schweiz aktiv werden möchte und schon laufen wir Gefahr, vor den Gerichtshof gezogen zu werden, weil es uns an den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen fehlt. Wie gross diese Gefahr ist und wann das geschieht, können wir natürlich nicht sagen. Im Sinne der Nichtdiskriminierung scheint es mir jedoch ein sehr wichtiger Punkt zu sein, dieses komplizierte Gesetz mit dieser Liberalisierung anzupassen.

Piller: Ich habe hier etwas Mühe. Wir haben heute morgen gesagt, dass wir uns - auch wegen der Referendumsfrage - auf die durch den EWR-Vertrag absolut gebotenen Aenderungen beschränken wollen. Bei der Konsumenteninformation haben wir eine Abänderung beschlossen, das Konsumkreditgesetz ist von uns mit einer Auflage zurückgewiesen worden. Ich habe den Eindruck dass man hier Gesetze auf Vorrat macht. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht mit jeder Vorlage wieder 5% oder 10% der Bürger zu zusätzlichen Gegnern machen. In der Zeitung war beispielsweise unter dem Titel "Ausländische Temporärarbeitnehmer anstelle von Saisoniers - heisse Eisen für Gewerkschaften und Branchenverbände" (Tagesanzeiger vom 20. 6. 1992) folgendes zu lesen: Eine portugiesische Firma könnte Arbeitnehmer zu portugiesischen Löhnen in die Schweiz verleihen und hier unsere gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Löhne unterlaufen, was zu einem effektiven Sozialdumping führen würde. Diese Argumente kommen natürlich auch in der Abstimmung. Herr Bundesrat, wenn Sie durchblicken lassen, dass das nicht so dringend sei, warum verzichtet man dann nicht auf die Revision dieses Gesetzes? Spielt es eine Rolle, wenn die Wahrscheinlichkeit vielleicht 20% beträgt, dass der Europäische Gerichtshof uns allenfalls einmal den Finger aufhält? Wenn dieses Gesetz nicht nötig ist, dann sollten wir es nicht bringen. Ich halte die damit verbundene Gefahr für die Abstimmung für etwas gross. Dies insbesondere solange die Stellung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz nicht geklärt und die Reziprozität nicht gewährleistet ist. Wir wollen diese Abstimmung

letztlich gewinnen. Hier züchten Sie jedoch bei den Gewerkschaften und bei den Branchenverbänden einige Gegner, wenn Sie das so durchlassen. Es nützt nicht viel, wenn Sie sagen Holland und Belgien werden liberalisieren, wenn beispielsweise typische Länder wie Portugal und Spanien das eben nicht kennen. Das sind doch die Länder, die diese "billigen" Leute bringen möchten.

Bundesrat Delamuraz: Sur ce point je serai très clair. J'ai dit que tout le paquet Eurolex est composé uniquement d'ajustements que nous jugions indispensables à l'application et à la transcription du droit communautaire "EEE" dans le droit interne. Et je répète que si nous y avons inséré ce projet - on aurait pu invoquer toutes sortes de raisonnements sur la non urgence ou la non nécessité de le faire - c'est bien parce que le Conseil fédéral a jugé qu'en ne légiférant pas dans ce domaine nous n'étions pas à même d'appliquer correctement le droit de l'EEE, car, et c'est là un principe fondamental, il y aurait eu maintien de la discrimination à l'égard et au détriment des ressortissants des autres Etats de l'EEE. Je ne peux dire si les risques d'être attaqués en justice sont grands ou minces, mais je déclare que même si ce n'est peut-être pas là l'une des contributions majeures à l'EEE, elle a sa place dans notre paquet Eurolex, et nous ne saurions renoncer, à cause du principe de non discrimination, à modifier la loi sur le service de l'emploi dans les sens proposés par le Conseil fédéral. Je n'ai jamais dit que nous pourrions éventuellement y renoncer maintenant. Y renoncer serait certes probablement moins grave que renoncer à d'autres éléments, mais nous estimons que nous ne serions alors pas à même d'accomplir notre devoir. On me rappelle sans cesse que l'Italie, qui fait partie de la Communauté du Marché commun depuis le début, en est l'un des six membres fondateurs, n'a pas encore adapté, tant s'en faut, tout son droit intérieur au droit communautaire. Je le sais, mais nous ne sommes pas l'Italie. Nous autres Suisses, nous sommes parfois un peu trop perfectionnistes, je le reconnais; nous appliquons les textes avec une fidélité plus "catholique" que le Pape, mais c'est aussi ce qui fait le sérieux de notre réputation. Et sans pousser jusqu'à la caricature à laquelle certains voudraient nous réduire, j'estime que ces points font partie de l'acquis, du noyau qu'il faut bel et bien faire passer en force. Et d'ailleurs, j'observe que l'Italie a perdu ces derniers temps pas mal de causes internationales, faute d'avoir adapté son droit intérieur ou de l'appliquer; et cela finit comme on sait par coûter cher au pays concerné. C'est la raison pour laquelle je répète que, dans ce domaine précis, nous devons adapter notre législation et que je défends par conséquent l'idée d'une modification. Ce n'est pas, croyez-moi, du perfectionnisme suractif d'un Conseil fédéral trop zélé, c'est vraiment une nécessité.

Reymond: Quand on ouvre le dépliant relatif à la modification de cette loi et on le compare aux autres, on est d'abord surpris par sa dimension, le nombre des articles qui sont modifiés; cela nous fait peur. Lorsqu'on y regarde de plus près, on s'aperçoit que les modifications apportées sont certes d'une nature extrêmement technique, mais qu'elles visent en fait simplement à respecter deux des quatre libertés fondamentales - la liberté de circulation des personnes et la liberté de circulation des services - d'un accord qu'on s'appête à signer. On a vu - et les modifications proposées le démontrent - qu'il n'existe ni règlement ni directive com-

munautaire sur ce sujet spécifique. Restent les règles de la libre circulation des personnes, où nous avons obtenu des délais allant jusqu'à cinq ans, et de la libre circulation des services. Les entreprises soumises à autorisation parce qu'elles pratiquent le placement ou la location de services doivent pouvoir, dans la mesure où ce sont des entreprises de l'EEE, exercer en Suisse comme les nôtres pourront aller exercer à l'étranger. Cela me paraît être l'essentiel de ces deux libertés que traduisent les modifications proposées. En ce sens, on ne peut pas dire qu'on aille au-delà de l'acquis communautaire, simplement c'est l'Accord, point final. On peut prendre ou laisser l'Accord. Mais si l'on s'apprête à le prendre, on s'engage à réaliser ces quatre libertés; or, deux de ces quatre libertés ne peuvent être reconnues sans les modifications proposées, qui ne sont peut être pas aussi secondaires que veut bien le dire Monsieur Delamuraz. Elles explicitent ce qu'est la libre circulation. La libre circulation a des conséquences; ces conséquences, nous les avons ici, et en ce qui me concerne, je les admetts tout à fait. D'autant plus qu'il y a quand même des dispositions restrictives puisque ces entreprises étrangères seront soumises, dans la plupart des cas, à autorisation que délivrera l'OFIAMT; et ces autorisations pourront tenir compte de la réciprocité ou de son défaut dans les pays à monopoles étatiques, si ces monopoles subsistent. Je crois qu'on peut faire confiance à l'OFIAMT pour défendre l'impératif de réciprocité. Le Conseil fédéral dit par ailleurs qu'il devra probablement ultérieurement prendre des mesures, par la procédure législative normale, pour prévenir le dumping social. Le risque de dumping social existe, mais il n'y a pas de liberté sans ce risque-là. Les agriculteurs le savent depuis quelques temps, nous allons l'apprendre comme salariés, c'est inévitable. La concurrence va s'accroître, et elle peut conduire au dumping social. Or, la Suisse ne connaît pas de régime général de SMIG tel qu'il existe en France. Nous avons simplement pour l'instant des protections sectorielles pour les travailleurs étrangers, dans des conventions, conclues entre les syndicats ouvriers et les associations patronales, fixant des salaires minimums. Ces protections pourront être maintenues encore trois ou quatre ans. D'ici là, le Conseil fédéral s'engage à nous proposer des mesures d'accompagnement qui ne peuvent entrer dans le présent projet, parce qu'elles ne représentent pas un problème d'acquis communautaire. En conclusion, j'estime que la législation fédérale en matière de placement privé et de location de services reprend le champ d'application résultant de la libre circulation des personnes, à laquelle nous ne sommes pas immédiatement soumis, et de la libre circulation des services. Il me paraît impérieusement nécessaire d'entrer en matière. Des quatre lois que nous avons examinées aujourd'hui, j'estime que c'est la plus technique quand on lit les textes, mais aussi la plus normale parce qu'elle concrétise la libre circulation que nous recherchons en souscrivant à l'Accord EEE.

Schüle: Ich möchte dem Bundesrat danken, dass er so klar auf diese Schwachstellen hingewiesen hat. Diese Ausführungen mehren die Bedenken, die auch meine Vorredner geäußert haben. Es ist in der Tat schwierig dem Bürger zu erklären, dass wir unter dem Stichwort Eurolex Anpassungen machen im Sinne dass wir den Schweizer Markt für ausländische Unternehmen öffnen - und der Bundesrat selbst schreibt dazu - "während es bis auf weiteres nicht sichergestellt ist, dass schweizerischen Unternehmen der Zugang zu den Märkten der anderen EWR-Staaten gewährt wird". Hier haben wir es mit einem

fundamentalen Problem zu tun, das auch Munition abgibt für die EWR-Gegner. Diese Reziprozität müssen wir in irgend einer Form gewährleisten können, sonst ist diese Vorlage nicht akzeptabel. Herr Bundesrat Delamuraz sagt, wir laufen allenfalls Gefahr verklagt zu werden und Unrecht zu bekommen. Dann wären wir in der gleichen Situation, in der sich Deutschland heute befindet. Sie schreiben in der Botschaft, das Vermittlungsmonopol in Deutschland sei vom Europäischen Gerichtshof für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt worden und man überprüfe nun die Situation. Wie ist in unserem Nachbarland der Stand dieser Ueberprüfungen? Könnten wir das Problem lösen, indem wir formal eine Reziprozitätsklausel in dieses Gesetz aufnehmen? Eine Klausel im Sinne, dass das Gesetz nur Wirkung entfaltet, wenn wir Gegenrecht erhalten von unseren Partnern im EWR. Das sind Fragen, die beantwortet werden müssen. Mir wäre sonst lieber, dass wir die Finger von einer Revision lassen, die nichts zu tun hat mit der Schaffung freier Märkte im Bereich des Dienstleistungs - und Personenverkehrs.

Piller: Ich möchte noch etwas erwidern zum Votum von Herrn Raymond. Wir haben es hier nicht einfach mit dem freien Personenverkehr zu tun. Es geht hier um die Unterlaufung eines nicht geschriebenen Gesetzes, wonach man die Löhne zahlt, die in dieser Region üblich sind. Mit der vorliegenden Formulierung können Sie das mit einer Temporärfirma unterlaufen. Man könnte doch diese Firmen ganz bewusst ausnehmen wie die Landwirtschaft. Dort sagen wir unsere Produktionskosten sind höher, weshalb wir eine entsprechende Lösung finden müssen, sei es durch Direktzahlungen oder sei es durch die Aufrechterhaltung des höheren Preisniveaus. Wenn aber gleichzeitig durch Vermittlungsbüros beispielsweise landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Portugal zu portugiesischen Löhnen an Schweizer Bauern vermittelt werden, bin ich nicht mehr bereit von höheren Produktionskosten zu sprechen. Ich habe die Landwirtschaft als Beispiel gewählt, wir könnten auch das Gastgewerbe oder andere Bereiche nehmen. Wir haben mit den Gesamtarbeitsverträgen den sozialen Frieden über Jahrzehnte hinweg geschaffen und nun werden diese Gesamtarbeitsverträge mit solchen Möglichkeiten unterlaufen. Dazu kommt, dass eben die Reziprozität nicht gewährleistet ist. Ich bin sehr froh um das Votum von Herrn Schüle. Ich möchte auch, dass man hier ein Korrekturlement einbaut. Das Gesetz könnte zum Beispiel eine Klausel enthalten, wonach es eben nur für Staaten gilt, welche die Reziprozität gewährleisten. Dazu kommt die Frage nach der Stellung der Gesamtarbeitsverträge, die mit dieser Gesetzesrevision unterlaufen werden können. Sind diese Gesamtarbeitsverträge nicht mehr gültig? Hier sind doch klare Probleme programmiert.

Büttiker: Ich gehe vom Gesamtpaket und vom Vorschlag des Bundesrates aus, wonach es für diese Vorlagen kein Referendum geben soll. Ich könnte nicht vor die Leute hintreten und dieses Gesetz ohne Referendum durchlassen. Die Diskussion hat es gezeigt, und die Ausführungen von Herrn Bundesrat Delamuraz bestätigen dies, es gibt hier im Grundsatz einen gewissen Spielraum, weil beim freien Dienstleistungsverkehr die Reziprozität nicht gewährleistet ist. Herr Nordmann hat jetzt zwei drei Länder aufgezählt, aber im ganzen sind es neunzehn Länder, welche die Probleme kennen. Es ist der EG nicht gelungen, die ganze Sache einheitlich zu regeln. Die Probleme sind erkannt worden und eine Einigung war bisher nicht möglich. Ich glaube bei einer Ausklammerung dieser Vorlage aus dem Eurolex-Paket II würde nichts passieren, insbesondere, wenn wir in

diesem Bereich die anderen Musterknaben in der EG anschauen. Ich bin dafür, dass man diese Vorlage ins normale Gesetzgebungsverfahren aufnimmt. Einem andern Vorgehen kann ich nicht zustimmen. Darum plädiere ich für Nichteintreten.

Gemperli: Es ist eine sehr schwierige Frage, welchen Weg man hier beschreiten soll. Klar scheint mir das Dilemma, dass wir die Diskussion über das Referendum ausgeschaltet haben. Ich würde auf jeden Fall auch zur Meinung von Herrn Büttiker neigen, dass in diesem Falle das Referendum auf keinen Fall ausgeschaltet werden sollte. Wir würden sonst Gefahr laufen, hier eine Gegnerschaft zu mobilisieren mit dem Ergebnis, dass das Ganze dann scheitert. Ich wäre der Meinung, dass wir den Entscheid über Eintreten oder Nichteintreten heute noch nicht definitiv fassen sollten. Es wäre besser bis zum 13. August, unserer zweiten Tagung, noch zusätzliche Information zur rechtlichen Seite des Problems zu erhalten. Ich habe die rechtlichen Ueberlegungen gehört, die vom Volkswirtschaftsdepartement geäußert wurden. Sie haben zweifellos etwas für sich, bis zum letzten überzeugt bin ich jedoch nicht. Der Sinn dieser ganzen Angelegenheit ist doch, dass man sich gegenseitig die Märkte öffnet. Und zwar gegenseitig, das heisst, beide Seiten öffnen sich dem Markt. Wenn in einzelnen Staaten noch Monopole herrschen und diese Märkte nicht geöffnet werden, bin ich nicht überzeugt, dass wir mit einer Reziprozitätsklausel wirklich gegen den Acquis communautaire verstossen. Natürlich gibt es andere Staaten, die auch eine privatwirtschaftliche Ordnung haben. Da möchte ich jetzt eben einsetzen. Wäre es denkbar - und das ist jetzt auch eine Untervariante, die ich gerne behandelt hätte - dass wir den Markt nur öffnen für jene Staaten, die Gegenrecht halten? Lässt sich das mit dem Acquis communautaire in einer bestimmten Richtung vereinbaren? Das scheint mir doch ein entscheidender Punkt zu sein. Einfach zu öffnen und den anderen die Monopole zu belassen ist nicht im Sinne vernünftigen Handelns und kann nicht im Interesse unseres Landes liegen. Ich wäre dankbar, wenn wir hier einen ergänzenden Bericht erhalten könnten, der im entscheidenden Punkt noch etwas differenzierter die Möglichkeiten aufzeigt. Ist das wirklich so zwingend, dass wir öffnen müssen, wenn auf der anderen Seite Monopole vorhanden sind?

Cottier: Je crois qu'il y a deux aspects à prendre en considération dans cette question. L'aspect juridique qui a été déterminant pour le Conseil fédéral et qui soutient le raisonnement de Monsieur Reymond. Et il est vrai que le projet de loi est une conséquence logique des libertés de circulation des personnes et des services et que, théoriquement, nous devons nous y tenir. Mais il y a aussi l'aspect politique. Lors des négociations de l'Accord sur l'EEE, combien de fois ne nous a-t-on dit que la Suisse et les pays de l'AELE subissaient ces négociations. Je ne partage pas cet avis; néanmoins, pour les opposants, nous avons ici un exemple typique de la manière dont la Suisse subit de nouvelles réglementations alors que certains grands pays de la Communauté ne respectent pas ces libertés. Cet argument politique n'est pas à négliger dans la recherche d'une solution. Si la proposition de Monsieur Schüle de rendre ce texte de loi applicable uniquement aux pays qui respectent aussi ces deux libertés est juridiquement acceptable, il convient de la retenir. C'est ce à quoi devrait tendre selon moi l'examen du Département. Le Conseil fédéral dit, à la page 198 de son message, que toute société de placement qui veut intervenir sur le marché Suisse devra être inscrite au registre du commerce

du pays de l'EEE où elle a son siège. Or dans les pays où le placement est un monopole d'Etat, une telle inscription est impossible. J'admets, avec le Conseil fédéral, que cela offre une certaine garantie. Mais elle me paraît trop fragile. C'est pourquoi, je propose que nous n'entrons pas en matière aujourd'hui, que nous réexaminions le projet le 13 août et que le Conseil fédéral nous soumette alors une proposition garantissant la réciprocité, dans le sens de celle proposée par notre collègue. Si une telle clause s'avère juridiquement possible, même si ce n'est que superficiellement, je dirais à mon tour, ne nous montrons pas plus catholiques que le Pape et admettons cette clause de réciprocité comme garantie.

Präsidentin: Das AVG wie es heute vorliegt ist ganz eindeutig diskriminierend und verstösst gegen zwei Grundfreiheiten des EWR. Aus diesem Grunde scheint mir ein kategorisches Nichteintreten wie Herr Büttiker vorhin gefordert hat, der Sache nicht angemessen zu sein. Hingegen sehe ich das Problem der Reziprozität durchaus ebenfalls und eine Klausel wie sie Herr Schüle jetzt vorgelegt hat, käme mir sehr zu statten. Ich bin auch bereit, das Ganze nicht im Sinne eines Nichteintretens vom Tisch zu fegen, aber ich wäre für ein Aussetzen bis zum 13. August, wie das auch schon vorgeschlagen worden ist. Ich möchte vorerst aber Herrn Bundesrat Delamuraz bitten zu den verschiedenen Voten Stellung zu nehmen.

Bundesrat Delamuraz: Je suis d'avis que nous pouvons fort bien remettre le débat au 13 août; je suis prêt à présenter à la Commission, sur le problème majeur de la réciprocité, un rapport complémentaire de mon Département qui ne reprenne pas l'argument que j'ai développé tout à l'heure, selon lequel ce problème cessera bientôt de se poser puisque la Cour de justice européenne a déclaré le monopole étatique de l'Allemagne illégal et que la loi allemande devra être changée. Je ne reviendrai pas non plus sur le fait que plusieurs Etats ont déjà annoncé qu'ils allaient renoncer au monopole, ni sur la révision de la Convention 96 que mijote l'Organisation Internationale du Travail. Je nommerai peut être les Etats en question, pour que vous ayez quelque chose de plus concret. Le rapport complémentaire du Conseil fédéral se bornera à démontrer que nous possédons les moyens administratifs d'obtenir le résultat souhaité par Messieurs Gemperli et Schüle, à savoir faire en sorte que les placeurs étrangers qui demandent une autorisation de placement en Suisse prouvent que le placement serait ou est autorisé dans leur Etat d'origine. Ils devront présenter un extrait de leur inscription au registre du commerce local mentionnant le placement en tant que but de l'entreprise. Donc, s'ils proviennent d'Etats où le placement privé ou la location de services sont interdits, ils ne seront pas en mesure de fournir ce document. Alors nous pourrions leur opposer qu'ils ne sont pas en accord avec les règles tout à fait légitimes et proportionnées que nous pratiquons, déclarant par ce biais que là où la réciprocité de facto, mais aussi de jure, n'est pas assurée, nous n'avons pas à l'accorder. Comme nous n'étions pas encore tout à fait sûrs de notre propre affaire et que dans l'administration on a parfois peur de son propre courage, nous nous sommes assurés, auprès d'un expert de l'Organisation Internationale du Travail, qu'une telle exigence n'était contraire ni à l'esprit ni à la lettre de l'Accord sur l'EEE. Forts de cette caution, nous affirmons maintenant que nous pouvons à bon droit et en toute quiétude poser ce verrou administratif et qu'il neutralise

efficacement le défaut de réciprocité. Nous l'avions dit dans le message, mais de manière trop timide. Reste, j'en conviens avec Monsieur Cottier, que, sous sa forme actuelle, notre projet sera plus difficile à "vendre" au peuple, puisque j'ai moi-même de la peine à le "vendre" aux parlementaires. C'est la raison pour laquelle j'accepte de vous fournir un rapport complémentaire sur ce point afin que nous puissions reprendre l'examen le 13 août.

Reymond: Tout le problème de la réciprocité est une affaire d'autorisation. Comme je l'ai déjà dit, il appartiendra à l'OFIAMT de délivrer les autorisations. J'aimerais relever que la Suisse est sans doute le pays au monde qui compte le plus grand nombre d'entreprises de placement et de location de services. Lorsque nous avons adopté cette loi, je me souviens de l'hostilité envers ces entreprises, un peu marchandes d'esclaves, si vous me passez l'expression. Or aujourd'hui, moi qui suis un petit employeur, je reçois tous les jours des offres de telles entreprises dont je ne suis pas sûr qu'elles soient toutes en mains de Suisses et dirigées par des Suisses. Des entreprises américaines, allemandes, travaillent chez nous depuis longtemps; elles possèdent déjà une autorisation. Je ne pense pas qu'il en viendra beaucoup plus. Quelques nouvelles entreprises étrangères supplémentaires ne pourraient qu'élargir la concurrence. Je ne crois pas que cela serait une mauvaise chose. Et j'aimerais relever encore un aspect qu'on oublie largement dans le débat sur l'Accord EEE et ses conséquences: l'installation d'entreprises étrangères en Suisse sera également favorable aux Suisses, qui trouveront du travail à l'étranger. Je crois qu'on oublie trop que durant les cinquante dernières années, les Suisses ont eu des difficultés à trouver des possibilités de faire des stages, de travailler à l'étranger, et que nous allons enfin, grâce à la libre circulation des personnes, jouir de la réciprocité. Mais pour que cette réciprocité puisse profiter aux Suisses, qui sont des sédentaires, qui hésitent même à changer de canton après leur formation professionnelle, il ne sera pas inutile que quelques entreprises espagnoles ou allemandes s'installent chez nous, afin de permettre à nos universitaires au chômage de trouver du travail à l'étranger. Je comprends que le peuple soit sensible, dans son vote, au problème de la réciprocité. Il n'empêche que la réciprocité est à deux sens, et je trouverais bon que le rapport du Conseil fédéral comporte un petit volet sur ce second sens.

Büttiker: Herr Bundesrat, wir wollen Ihnen helfen den EWR durchzubringen, das spüren Sie sehr wahrscheinlich auch aus den Voten. Ich empfinde jedoch Vorlagen wie diese als Belastung für den sechsten Dezember. Es wäre besser, sie aus dem Paket herauszunehmen. Ich möchte im Bericht, den Sie uns versprochen haben, ein Kapitel zur Frage wie es aussehen würde, wenn man die Revision dieses Gesetzes ins ordentliche Gesetzgebungsverfahren setzen würde (man hat ja auch die Revision des Arbeitgesetzes, die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen hinausgeschoben). Ich bin nicht der Meinung man solle in bezug auf das AVG nichts tun, aber man könnte die Gesetzesanpassung nach dem 1. 1. 1993 vornehmen. Ich glaube nicht, dass wir Schaden nehmen würden, wenn wir diese Vorlage nicht auf diesen Zeitpunkt in Kraft setzen würden.

Nordmann: Ich möchte noch etwas zum Problem des Sozialdumping sagen. Das Thema ist in der Diskussion um die Reziprozität etwas untergegangen. Die Verhinderung eines Sozialdumpings ist uns natürlich auch ein grosses Anliegen. Aus diesem Grunde gibt es auch Artikel 9 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, der beinhaltet, dass eine Arbeitsbewilligung nur erteilt werden kann, wenn die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Dieser Art. 9 ist weiterhin anwendbar während der Uebergangsfrist, also für Grenzgänger bis 1995, für die übrigen ausländischen Arbeitnehmer bis 1998. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass alle diejenigen Firmen, die jetzt eine Arbeitnehmerüberlassung aus dem Ausland beabsichtigen, für diese Mitarbeiter in der Schweiz eine entsprechende Bewilligung benötigen. Eine solche wird aber nur erteilt, wenn eben diese Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Das heisst, dass ein Sozialdumping zu Beginn nicht erfolgen kann. Es ist aber - und damit haben Sie Recht - nicht ausgeschlossen, dass es nach Ablauf der Uebergangsfrist erfolgen könnte. Aus diesem Grund hat der Bundesrat auch in Aussicht gestellt, die Situation zu überprüfen, den Markt zu beobachten und falls nötig entsprechende kompensatorische Massnahmen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorzuschlagen. Sie können also davon ausgehen, dass die Gefahr dieser Portugiesen, die tatsächlich nur etwa einen Sechstel dessen verdienen, was wir hier haben, zu Beginn nicht vorhanden ist. Diese Arbeitnehmer werden keine Bewilligungen erhalten. Später müsste dann allenfalls eine Regelung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Die Gesamtarbeitsverträge sind dabei natürlich ein Massstab, um die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen festzustellen. Diese Gesamtarbeitsverträge werden damit nicht ausser Kraft gesetzt, sondern spielen in der Beurteilung eine ganz besondere Rolle. Ich möchte nun zur Frage der Reziprozität noch etwas bemerken. Wenn wir nichts tun, haben wir die Situation, dass wir einer Firma, die in der Schweiz eine entsprechende Bewilligung verlangt, bei Anwendung des Gesetzes diese Bewilligung verweigern müssten. Wenn wir die Frage der Nichtdiskriminierung beachten, wäre die Bewilligung zu erteilen, wobei wir dann aber gegen das Gesetz verstossen würden. Es stellt sich also auch die Frage nach welcher Norm wir uns dann verhalten müssten. Es wären in beiden Fällen Massnahmen denkbar. Wenn wir die Bewilligung verweigern, also das schweizerische Recht anwenden, kann sich die ausländische Firma an den Europäischen Gerichtshof wenden. Erteilen wir die Bewilligung, so wird die schweizerische Firma, die sich dadurch diskriminiert fühlt, uns wegen Nichtanwendung des immer noch geltenden Gesetzes einklagen. Wir sind dann schon in einem gewissen Dilemma. In welchem Ausmass sich das Problem stellen wird, ist zweifellos offen. Ich möchte abschliessend betonen, dass wir das im Moment aufgrund unserer Auskünfte Mögliche in den Entwurf aufgenommen haben, um die Reziprozität zu erreichen. Die Firma muss sich im Herkunftsland mit dem Unternehmenszweck Vermittlung oder Arbeitnehmerüberlassung ins Handelsregister eintragen lassen, was wiederum voraussetzt, dass in diesem Land die Vermittlung oder der Personalverleih zulässig ist. Das erlaubt umgekehrt auch unseren Leuten dorthin zu gehen. Eine weitere Reziprozitätsbestimmung allgemeiner Natur haben wir nicht vorgesehen, aber indirekt verfolgt die vorgeschlagene Regelung diesen Zweck.

Präsidentin: Darf ich zusammenfassen: Das Anliegen der Reziprozität wird von uns allen geteilt. Die Frage ist, wie ihm Rechnung getragen werden kann. Der Bundesrat ist bereit, uns für den 13. August 1992 einen Bericht zu liefern. Dieser soll insbesondere der Frage nachgehen, ob das Anliegen der Reziprozität durch die Formulierung wie sie heute im Gesetzesvorschlag enthalten ist, abgedeckt ist oder ob sie allenfalls mit einer Bestimmung wie sie uns Herr Kollege Schüle vorschlägt, ergänzt werden könnte. Diese ganze Abklärung erfolgt unter juristischen Gesichtspunkten. Das würde bedeuten, dass wir das Geschäft aussetzen und heute nicht über das Eintreten abstimmen müssten. Ich möchte aber Herrn Kollega Büttiker fragen, ob er seinen Antrag auf Nichteintreten aufrecht erhält.

Büttiker: Ich plädiere nicht für Nichteintreten, sondern möchte das Geschäft ins ordentliche Gesetzgebungsverfahren weisen.

Präsidentin: Dann hätten wir das Geschäft ausgesetzt bis zum 13. August. Normalerweise werden die Unterlagen 14 Tage vor der Sitzung verschickt. Das wäre der erste August. Ich schlage vor, dass wir angesichts der Sommerferien eine Ausnahme machen in dem Sinne, dass uns dieser nicht sehr umfangreiche Bericht erst eine Woche vor der Sitzung zugestellt wird. Das würde der Verwaltung etwas mehr Spielraum geben.

Bundesrat Delamuraz : Je vous prie, Madame la Présidente, d'accepter que le Département, dans le rapport qu'il vous adressera pour la séance du 13, ne traite pas seulement du problème de la réciprocité mais aussi, pour gagner du temps, de la proposition "Schüle". Je crains qu'elle ne soit juridiquement inacceptable mais peut-être pourra-t-on trouver une autre formule qui aille dans le même sens et soit elle juridiquement acceptable. C'est là un problème de droit.

Schluss der Sitzung um 15.45 Uhr.
La Séance est levée à 15.45

ANHANG

STÄNDERAT

92.057-42 s Arbeitsvermittlungsgesetz

Antrag 1 vom 2.7.1992 (Schüle)

III. Schlussbestimmungen

Abs. 1bis

Dieser Bundesbeschluss gilt im Verhältnis zu den andern EWR-Staaten, insoweit Gegenrecht gewährleistet ist.

CONSEIL DES ETATS

92.057-42 s Loi sur le service de l'emploi

Proposition 1 du 2. 7. 1992 (Schüle)

III. Dispositions finales

Al. 1bis

Le présent arrêté fédéral est valable envers les autres Etats de l'EEE pour autant que la réciprocité soit assurée.

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll

der Sitzung vom 3. Juli 1992 08.00 - 08.20 Uhr,
in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 4

Tagesordnung

92.057-11 s Bundesbeschluss über die Anpassung
des Bundesgesetzes über die Ein-
und Ausfuhr von Erzeugnissen aus
Landwirtschaftsprodukten.

Teilnehmer

Präsidium: Frau Simmen

Anwesende Mitglieder: Büttiker, Cottier, Piller,
Rüesch, Schallberger, Schüle, Uhlmann, Weber Monika

Entschuldigt: Gemperli, Jagmetti, Kündig, Reymond
(13)

Kommissionssekretariat:
Jeanneret, Becker, Parlamentsdienste

Weitere Teilnehmer:
Zosso, Vizedirektor BAWI
Tinner, Sektionschef BAWI

Protokoll:
Koch, BAWI (d)
Stünzi, BAWI (f)

RednerInnenverzeichnis

	<u>Seite</u>
Simmen , Präsidentin	5,6
Zosso	3,4,5
Tinner	5
Rüesch	4
Uhlmann	4

Artikelverzeichnis

	<u>Seite</u>
Eintretensdebatte	4
Detailberatung	5
Artikel	5,6

Orientierung

Zosso: Aufgrund des EWR-Vertrages drängt sich eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, des sog. Schoggi-Gesetzes, das die Rechtsgrundlage für den Ausgleich des Rohstoff-Handicaps auf verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten mittels Einfuhrabschöpfungen und Ausfuhrerstattungen bildet, auf. Dieser Ausgleichsmechanismus ist bereits Bestandteil des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG aus dem Jahre 1972, in dessen Protokoll 2 die Schweiz eine autonome Liste dieser verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte eingebracht hat. Auch die anderen Staaten und die EG haben damals ihre individuellen Listen eingebracht. Im EWR-Vertrag sind nun diese Listen im sog. Protokoll 3 vereinheitlicht worden. Das heutige Bundesgesetz sieht in Artikel 1 vor, dass der Bundesrat bei den im Anhang zu diesem Gesetz genannten Produkten - die Liste der Schweiz - die festen Elemente um bewegliche Teilbeträge erhöhen kann. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 kann der Bundesrat aber auch auf Produkten, die in diesem Anhang nicht aufgeführt sind, die Grenzabgaben analog festsetzen, sofern er vorgängig die Zollexpertenkommission konsultiert. Bis jetzt war es ohne weiteres möglich, diese Produkteliste auf Gesetzesebene in einem Anhang zu führen, da sie auf einer autonomen Festlegung sowohl der Produkte wie auch der Abgaben basierte. Da aber jetzt diese Produkte neu in einer gemeinsamen EWR-Liste im Protokoll 3 zum EWR-Abkommen aufgelistet sind, kommt mit der im Protokoll 3 ausserdem vorgesehenen Revisionsklausel ein dynamisches Element ins Spiel. Eine blosser Uebernahme der neuen Produkteliste in den Anhang zu Artikel 1 des Schoggi-Gesetzes wäre zwar möglich, doch dann müsste bei jeder Revision im Rahmen des Protokolls 3 das Parlament jeweils den Anhang ändern. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, diesen Anhang im Gesetz aufzuheben und in die Verordnung zu verschieben, d.h. ihm die Kompetenz zu geben, aufgrund der Entwicklung des Protokolls 3 diese Produkteliste anzupassen, wobei er die Auflage der Konsultation der Zollexpertenkommission bei der Festsetzung der Zollansätze gemäss Artikel 1 Absatz 2 sowie die Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 1 Absatz 3 auf den ganzen Mechanismus ausdehnt. - Für die Ausfuhrseite gilt Artikel 3, der heute - ebenfalls auf einer autonomen Basis - die landwirtschaftlichen Grundstoffe bestimmt, auf denen der Bundesrat Ausfuhrerstattungen zum Ausgleich des Rohstoffhandicaps gewähren kann. Auch diese Grundstoffe sind fortan für alle EWR-Vertragsparteien einheitlich im Protokoll 3 festgelegt. Da ebenfalls hier als dynamisches Element eine Revisionsmöglichkeit vorgesehen ist, schlägt der Bundesrat vor, den Artikel 3 des Gesetzes nicht mehr mit den einzelnen Grundstoffen zu belasten, sondern ganz einfach mit einem Hinweis auf die Liste der Grundstoffe gemäss Protokoll 3 des EWR-Vertrages zu versehen. Hinzu kommt noch eine sprachliche Aenderung in den Artikeln 6 und 7, um die Begriffe in diesem Gesetz mit dem Artikel 125 des Zollgesetzes in Uebereinstimmung zu bringen. - Die Verknüpfung mit dem Alkohol lässt sich kurz wie folgt erklären. Bis jetzt hatte jedes Land eine eigene Liste mit Produkten, auf denen es Importabschöpfungen und Exporterstattungen gewährt hat. Künftig wird es, wie ich bereits erwähnen durfte, eine einheitliche Liste für den ganzen EWR geben. Bei der Aushandlung dieser gemeinsamen Liste wurde der grösste, nicht der kleinste, gemeinsame Nenner anvisiert und auch gefunden. Verschiedene EFTA-Staaten, darunter auch die Schweiz, und vor allem die EG wünschten, die Liste zu erweitern. Neben anderen Produkten sind so auch die Spirituosen neu in die Produkteliste des Protokolls 3 aufgenommen worden. Aufgrund von Artikel 8 des EWR-Vertrages gelten deshalb auch für die Spirituosen die horizontalen Bestimmungen, wie z.B. die Nichtdiskriminierung bei der Besteuerung. Daher muss das Alkoholgesetz angepasst werden und der Bundesrat die Besteuerung der Spirituosen harmonisieren, d.h. die heute bestehende steuerliche Diskriminierung der importierten Alkoholika gegenüber den inländi-

schen Produkten beseitigen. Diese Diskriminierung wäre übrigens bereits schon aufgrund von Artikel III des GATT-Vertrages nicht gestattet gewesen.

Eintretensdebatte

Rüesch: Nach den Diskussionen von gestern über das Alkoholgesetz hat man Mühe, dem Bundesrat weitere Kompetenzen zu geben, nachdem er eine Durchschnittssteuer erheben will, die zur Schädigung der schweizerischen Spirituosenindustrie führen wird und vermutlich zu erheblichen Verlusten in der Bundeskasse. Doch Opposition gegen die Anpassung des Schoggi-Gesetzes will ich nicht machen, denn sie scheint zweckmässig. Wie steht es nun mit diesem Schoggi-Gesetz in Bezug auf die schweizerische Lebensmittelindustrie? Haben das Protokoll 3 und diese Aenderung des Schoggi-Gesetzes irgendeinen materiellen Einfluss auf die schweizerische Lebensmittelindustrie?

Uhlmann: Welche direkten Auswirkungen hat das Protokoll 3 und welche zusätzlichen Produkte, die im heutigen Anhang noch nicht vorhanden sind, sind neu dazugekommen? Wird die Höhe der Ausfuhrbeiträge und Importabschöpfungen, wie sie im Gesetz erwähnt sind, wesentlich von der heutigen Situation abweichen?

Zosso: Die Auswirkungen für unsere Lebensmittelindustrie sind natürlich fundamental. Deshalb wurde auch bei der Aushandlung des Protokolls 3 und der Gesetzesanpassung eng mit der Lebensmittelindustrie zusammengearbeitet. Im heutigen System schöpft die EG beim Import die Differenz ab zwischen EG-Inlandpreis und dem Weltmarktpreis, wobei sie als Inlandpreis einen theoretischen Preis nimmt, der einiges über dem Marktpreis liegt, den die EG-Lebensmittelindustrie für die Beschaffung ihrer Rohstoffe in der EG bezahlen muss. Die Abschöpfung ist somit um ca. 10 % höher, was bereits ein erstes Handicap für die schweizerischen Exporteure darstellt. Ein zweites Handicap besteht darin, dass die heutige Abschöpfung aufgrund von Standardrezepturen vollzogen wird. Diese Durchschnittsrezepturen pro Tariflinie führen dazu, dass je heterogener der Warenkorb einer Tariflinie ist, umso durchschnittlicher sind die Standardrezepturen und umso grösser die Ueber- oder Unterkompensationsmöglichkeiten. Zudem wendet die EG einen Mechanismus an, der bei den Standardrezepturen nicht das Mittel nimmt, sondern bei 75 % der verwendeten Rohstoffe ansetzt, also nochmals überkompensiert. Diese beiden Handicaps werden durch das Protokoll 3 des EWR-Vertrages, das nicht nur eine gemeinsame Liste, sondern auch einheitliche Parameter für die Abschöpfung und Erstattung innerhalb des EWR festlegt, beseitigt. Künftig hat die schweizerische Lebensmittelindustrie die Möglichkeit, ihre Produkte in die EG zu exportieren und sie nach dem effektiven Gehalt an Grundstoffen abschöpfen zu lassen, d.h. das Verzerrungselement "Standardrezeptur" mit dem 75%- statt 50%-Ansatz wird damit ausgeschaltet. Künftig wird auch nicht mehr die Differenz zwischen einem theoretischen EG-Referenzpreis und dem Weltmarktpreis, sondern dem tiefsten EWR-Preis und dem EG-Preis genommen werden. Da die EG in den meisten Fällen den tiefsten EWR-Preis für die Grundstoffe haben wird, ist die Preisdifferenz gleich null. Die Abschöpfung auf unseren in die EG exportierten verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten wird folglich gewaltig abnehmen. Deshalb hat die Schweiz im Rahmen einer gesamthaften Interessenabwägung mit der Aufnahme der Spirituosen ins Protokoll 3 auch eine Konzession im Bereich Alkohol gemacht. - Zu vermerken ist zudem die Tatsache, dass die schweizerische Lebensmittelindustrie etwa 1/4 der landwirtschaftlichen Grundstoffe verarbeitet; das sind etwa 14 % der gesamten Verkehrsmilchmenge, etwa 110'000 t Zucker, etwa 6 % des Mehlausstosses, die gesamte schweizerische Rapsernte, etwa 25 % der Kartoffelernte, etwa 80 % der Erbsen-, Bohnen- und Spinaternte und etwa 15'000 t Früchte. Die Bedeutung des Protokolls 3 des EWR-Vertrages ist also nicht nur industriepolitisch, sondern auch landwirtschaftspolitisch

gesehen enorm. - Die Höhe der Ausfuhrbeiträge und Importabschöpfungen variieren in Funktion der Preisverhältnisse. Aufgrund dieser Fluktuationen ist auch die Budgetierung für den Bundesrat immer schwierig gewesen. In Zukunft wird es weniger Fluktuationen geben, da der tiefste EWR-Preis und nicht mehr der instabile Weltmarktpreis als Referenzpreis dienen wird. Immer unsicher wird die Menge bleiben, das zweite Element, das budgetmässig bestimmend ist, da man zum voraus nicht auf die Tonne genau weiss, was die Industrie exportieren und importieren wird. Bei der Ausfuhr werden diese Beträge monatlich, bei der Einfuhr in der Regel alle 3 Monate durch die Zollverwaltung aufgrund einer simplen Rechnung mit den Parametern gemäss Gesetz und Verordnung angepasst.

Tinner: Im Protokoll 3 sind zwei Tabellen aufgeführt. Tabelle I enthält die Produkte, bei denen der Rohstoffpreisunterschied ausgeglichen werden kann. In der Tabelle II figurieren die Produkte, bei denen kein Preisausgleich vorgenommen werden kann, d.h. sie sind den Industrieprodukten gleichgestellt. Die neuen Produkte in der Tabelle 1: die Phytopharmaka, die heute beim Export in die EG mit einem Zoll von 20 % belastet sind und inskünftig zollfrei sein werden, weil sie keine Nährstoffe enthalten; dasselbe gilt für die Pektine, ein High-Tech-Produkt der Nahrungsmittelindustrie, das heute mit 20 % Zoll in die EG exportiert wird; Konfitüren, auch hier ein grosses Exportinteresse unserer Lebensmittelindustrie und schliesslich zuckerfreie, d.h. mit künstlichen Süsstoffen versehene Süswaren. In der Tabelle II, d.h. Produkte ohne die Möglichkeit des Preisausgleiches, sind neu die Spirituosen aufgeführt, was eine Aenderung des Alkoholgesetzes bedingt, und der Kaffee.

Eintreten wird ohne Gegenstimme beschlossen.

Die Präsidentin: Berichterstattung über die Vorlage wird im Plenum von Herrn Rüesch übernommen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Artikel 1 Absätze 1 und 2

Angenommen

Artikel 3 Absätze 1 und 2

Angenommen

Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3

Angenommen

Artikel 7 Absatz 1

Angenommen

II**Angenommen****III**

Die Präsidentin: Ich nehme an, wir halten es so wie gestern bei der Beratung der Gesetzesänderungen: "Ziffer III ist ausgesetzt bis zur Beratung durch die staatspolitische Kommission".

Die Präsidentin: Wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen? Ist nicht der Fall.

Gesamtabstimmung

Für Annahme des Beschlusstwurfes

8 Stimmen

(1 Enthaltung)

Vertraulich**STÄNDERAT**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben

92.057-12 s Landwirtschaftsgesetz - Aenderung

PROTOKOLLder Sitzung vom 2. Juli 1992,
16.00 bis 16.20 Uhr, in Bern,
Parlamentsgebäude, Zimmer 4**TAGESORDNUNG**92.057-12 s Landwirtschaftsgesetz,
Aenderung**TEILNEHMER**Präsidentin: SimmenAnwesende Mitglieder: Büttiker,
Cottier, Gemperli, Kündig, Piller,
Reymond, Rüesch, Schallberger, Schüle,
UhlmannEntschuldigt: Jagmetti, Weber (13)Kommissionssekretariat:
Jeanneret, ParlamentsdiensteWeitere Teilnehmer:
Burger, Direktor BLW
Kurath, Vizedirektor BLW
Spillmann, wissenschaftl. Adjunkt BLWProtokoll:
Bechtiger (d+f)Sekretariat:
Frau Nussbaumer

Rednerverzeichnis

	S e i t e
Burger	3
Kurath	3, 4
Schüle	4
Simmen (Präsidentin)	3, 4

Artikelverzeichnis

Eintretensdebatte	3
Detailberatung	4

Artikel

41 - 41 c	4
41 d	4
60	4
61	4
62	4
63	4
64	4
70	4
71	4
72	4
73	5
73 a	5
73 b	5
76	5
112	5
120 a	5

Die Präsidentin eröffnet um 16.00 Uhr die Sitzung. Sie begrüsst die Sitzungsteilnehmer, insbesondere Herrn Direktor Burger, welcher heute seinen zweiten Arbeitstag hat. Die Vorlage 92.057-12 s betrifft die Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes.

Eintretensdebatte

Burger erklärt, dass es sich bei den zu behandelnden Artikeln aus Sicht der Landwirtschaft nicht unbedingt um ein problematisches Gebiet handelt. Grundsätzlich möchte er festhalten, dass der EWR-Vertrag nicht auf Opposition stösst und dass das Volkswirtschaftsdepartement betreffend des Landwirtschaftsgesetzes nur Aenderungen vorgenommen und vorgeschlagen hat, die unbedingt nötig sind, so dass der EWR-Vertrag allenfalls im Januar 1993 in Kraft treten kann.

Kurath stellt fest, dass sich die zu behandelnden Anpassungen an die Richtlinien der EG ausschliesslich auf die landwirtschaftlichen Hilfsstoffe, d.h. Futtermittel, Dünger, Saat- und Pflanzgut beziehen. Im weiteren ist der Pflanzenschutz am Rande berührt. Anpassungen wurden so vorgenommen, dass grundsätzlich Bestimmungen für alle Hilfsstoffe zusammengefasst werden. Das hat zur Folge, dass die Artikel 41 ff wegfallen und neu die Artikel 70 ff für sämtliche landwirtschaftlichen Hilfsstoffe gelten. Im Rahmen der Anpassung musste auch die Terminologie "Vermehrungsmaterial" durch "Saat- und Pflanzgut" ersetzt werden. Die praktischen Folgen der Aenderungen sind für die Landwirtschaft nicht sehr gross. Auswirkungen wird es unter anderem auf die Futtermittel haben. Auf diesem Gebiet sind die Richtlinien per 1. Januar 1993 einzuführen, falls der Vertrag angenommen wird. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Aflatoxin im Futtermittel verboten wird. Bei uns waren solche Grenzwerte nicht bekannt. Beim Milchvieh bestand hingegen ein Fütterungsverbot mit aflatoxinhaltigem Futter. In Zukunft wird wegen des Aflatoxins das Abpressen von Erdnüssen in der Schweiz bzw. im ganzen EG-Raum nicht mehr möglich sein. Dieses Problem wurde mit interessierten Kreisen besprochen, welche darin aber keine Probleme sehen. Andere praktische Auswirkungen wird es auf die Sortenlisten haben, zum Beispiel auf die Listen für Brotgetreide und Futtergetreide. Auch jene Sorten, welche im EG-Sortenkatalog aufgeführt sind, dürfen in Zukunft in den Handel gelangen. Nach den Richtlinien der EG muss neu eine Sortenliste für Gemüsesaatgut erstellt werden. Abschliessend sei erwähnt, dass die interessierten Kreise kontaktiert wurden. Es ist kein Widerstand zu erwarten, weder wirtschaftlicher noch politischer Natur.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress **angenommen**

Artikel 41 - 41 c Aufhebung

Die Präsidentin stellt die Frage, ob die Artikel 41 bis 41 c aufgehoben werden, da sie in Artikel 70 ff neu integriert sind.

Kurath: In Artikel 70 ff werden für alle landwirtschaftlichen Hilfsstoffe die Vorschriften geregelt mit Ausnahme von Artikel 41 d.

angenommen

Artikel 41 d **angenommen**

Artikel 60 **angenommen**

Artikel 61 **angenommen**

Artikel 62 **angenommen**

Artikel 63 **angenommen**

Artikel 64 **angenommen**

Artikel 70 **angenommen**

Artikel 71 **angenommen**

Artikel 72

Schüle stellt die Frage, welche Bereiche gemäss Artikel 72 Absatz 1 zweiter Satz überhaupt nicht geregelt sind oder welche Bereiche im EWR-Recht offen gelassen sind.

Kurath stellt fest, dass im EWR-Vertrag grundsätzlich die Bereiche Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut geregelt sind. Ist in diesen Bereichen die Zulassung offengelassen, so kann der Bundesrat dies regeln. Das gleiche gilt für die nicht vom EWR betroffenen Hilfsstoffkategorien.

angenommen

Artikel 73	angenommen
Artikel 73 a	angenommen
Artikel 73 b	angenommen
Artikel 76 Aufhebung	angenommen
Artikel 112	angenommen
Artikel 120 a	angenommen

Gesamtabstimmung

Für Annahme des Beschlusses	9
Dagegen	0
Enthaltung	1

Berichterstatter im Rat: Schallberger

Schluss der Sitzung: 16.20 Uhr

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll der Sitzung vom 3. Juli 1992
08.30 - 08.45 Uhr, in Bern,
Parlamentsgebäude, Zimmer 4

Tagesordnung 92.057-8 s Bundesgesetz gegen
den unlauteren
Wettbewerb. Änderung

Teilnehmer

Präsidium: Simmen

Anwesende Mitglieder: Büttiker,
Cottier, Piller, Rüesch,
Schallberger, Schüle, Uhlmann,
Weber Monika

Entschuldigt: Jagmetti,
Gemperli, Kündig, Reymond (13)

Kommissionssekretariat:
Jeanneret, Parlamentsdienste

Weitere Teilnehmer:
Kind, Stellvertr. Direktor BIGA
Brauchle, Abteilungschef BIGA

Protokoll:
Meyer, BIGA (d)
Amiet, BIGA (f)

Kind dankt den Kommissionsmitgliedern für ihre so speditive Arbeitsweise in der Vielfalt von Aufgaben. Er hat kurz vorher vernommen, dass die Kommission beim Konsumkreditbeschluss Vorbehalte anbringen wird. Gemäss Abklärungen betrifft dies allerdings die vorliegende kleine UWG-Revision, die sich nur auf das absolut Notwendige beschränkt, nicht. Im Ingress wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Anpassung an das EWR-Abkommen handelt. Dies zieht Aenderungen in Artikel 3 Buchstaben k, l und m und Artikel 4 Buchstabe d sowie die Schaffung eines neuen Artikels (13a) nach sich. In erster Linie geht es um eine Anpassung an die Terminologie. Der Begriff "Kleinkredit" wird durch "Konsumkredit" respektive "Konsumkreditvertrag" ersetzt. Bei Buchstabe k haben wir ein "oder" durch ein "und" ersetzt, weil das "und" auch gemeint war. Ein "oder" ist vermutlich damals redaktionell in den Text hineingerutscht. Buchstabe l enthält Angaben über die Kostenelemente, die bei einer Konsumkreditwerbung aufgeführt werden müssen. Um die Kreditangebote vergleichbar zu machen, ist zusätzlich der effektive Jahreszins anzugeben. In Anhang II zu 90/88 EWR findet sich die Grundgleichung für dessen Berechnung. Wir werden versuchen, die Formel auch für den "Normalbürger" nachvollziehbar zu machen. Des weitern erfolgt mit Artikel 13a (neu) eine Beweislastumkehr für Tatsachenbehauptungen in der Werbung. Eine solche Beweislastumkehr kennen wir bereits im UWG (z.B. beim Lockvogel).

Eintretensdebatte

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Artikel 3 Buchstaben k, l und m: Angenommen

Artikel 4 Buchstabe d: Angenommen

Artikel 13a (neu) Absatz 1 und 2: Angenommen

II: Angenommen

Gesamtabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

8 Stimmen
(eine Enthaltung)

Schluss der Sitzung um 08.45 Uhr

Vertraulich

STÄNDERAT
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN

Protokoll der Sitzung vom 3. Juli 1992
09'00-09'45 Uhr, in Bern
Parlamentsgebäude, Zimmer 4

Tagesordnung 92.057-7 Konsumkredit. Bundesbeschluss.
Eintretensdebatte

Teilnehmer Präsidium: Simmen

Anwesende Mitglieder: Büttiker, Cottier, Piller, Rüesch, Schallberger,
Schüle, Uhlmann, Weber Monika

Entschuldigt: Gemperli, Jagmetti, Kündig, Reymond (13)

Kommissionssekretariat:
Jeanneret, Parlamentsdienste

Weitere Teilnehmer:
Roncoroni, Bundesamt für Justiz

Protokoll:
Schöbi, Bundesamt für Justiz

Redner- und Rednerinnenverzeichnis

	Seite
Büttiker	5
Cottier	4, 6
Piller	4 f.
Rocoroni	3 f., 5, 6
Rüesch	4, 5
Schüle	4
Simmen, Präsidentin	3
Weber Monika	5, 6

Eintretensdebatte

Präsidentin: Bevor wir entscheiden, ob wir auf den Entwurf zum Bundesbeschluss über den Konsumkredit eintreten oder ihn an den Bundesrat zurückweisen, damit er uns eine Vorlage unterbreitet, die nur das EG-notwendige Minimum enthält, geben wir der Verwaltung Gelegenheit, den Entwurf zu präsentieren.

Roncoroni: Die Richtlinie 87/102 von 1986 über den Verbraucherkredit will die Verbraucher, denen ein Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer andern ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt wird, vor Missbräuchen schützen.

Es gibt zur Zeit kein Bundesgesetz über den Konsumkredit. Ein 1978 dem Parlament unterbreiteter Entwurf wurde von den Eidg. Räten in der Schlussabstimmung abgelehnt. Die heute auf diesem Gebiet anwendbaren Bestimmungen sind somit diejenigen von 1962 über den Abzahlungskauf und diejenigen des UWG.

Der Teil der Richtlinie betreffend Werbungsvorschriften wird durch die Revision des UWG, die Sie soeben beraten haben, ins schweizerische Recht umgesetzt.

In der Form weicht der Entwurf von der Richtlinie ab, materiell übernimmt er aber - unter Vorbehalt der folgenden Ausführungen - die Bestimmungen der Richtlinie.

Zum einen wird die Methode, den effektiven Jahreszins zu berechnen, nicht im Entwurf selbst geregelt, sondern sie wird vom Bundesrat in einer Verordnung festgelegt (Art. 5 Abs. 3). Grund dafür ist, dass die mathematische Formel der Richtlinie (vgl. Art. 1a Abs. 1 Bst. a und Anhang), die es zu übernehmen gilt, nicht in einem Bundesbeschluss Platz finden soll. Ähnlich verhält es sich in bezug auf die Kosten, die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 1a Abs. 2 RL); auch sie werden in der bundesrätlichen Verordnung aufgelistet (vgl. Art. 5 Abs. 2).

Zum zweiten ist zu erwähnen, dass die Definition des Konsumkreditvertrags, wie sie im Entwurf und in der Richtlinie vorgesehen ist, auch Verträge erfasst, die im schweizerischen Recht bereits geregelt sind. Dies trifft insbesondere in bezug auf den Abzahlungskauf zu, der unter den Entwurf fällt und bereits Gegenstand einer Regelung ist (vgl. Art. 226a ff. OR), die in gewissen Punkten strikter ist als jene des Entwurfs. Es stellte sich deshalb die Frage nach dem Verhältnis zwischen den bestehenden Vorschriften und jenen des Entwurfs. Diese Frage wird von Artikel 7 des Entwurfs, der sich auf Artikel 15 der Richtlinie stützt, allgemein beantwortet, und zwar in dem Sinne, dass die strengeren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Konsumenten den Vorrang haben. Als strengere Bestimmungen gelten diejenigen, die dem Konsumenten einen besseren Schutz bieten.

Zum dritten - und das ist sicher der wichtigste Punkt - ist hervorzuheben, dass die Richtlinie keine Sanktionen vorsieht. Sie verpflichtet aber die Mitgliedstaaten, "die erforderlichen Massnahmen" zu treffen, um der Richtlinie nachzukommen. Sanktionen - welche wird den Mitgliedstaaten überlassen - sind somit notwendig, damit die Regelung überhaupt zum Tragen kommen kann und nicht toter Buchstabe bleibt.

In diesem Sinne sieht Artikel 11 des Entwurfs eine zivilrechtliche Sanktion vor, die die Einhaltung der Bestimmungen über die Form und den Inhalt des Konsumkreditvertrags (Art. 8, 9, 10 Abs. 1, 2 und 4 Bst. a) sicherstellen soll: Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften bewirkt die Nichtigkeit des Vertrags. Allerdings handelt es sich dabei nicht um die Nichtigkeit im herkömmlichen Sinn. Diese wäre keine geeignete Sanktion, weil sie zur Vernichtung des Vertrags ohne weitere Folgen für den Kreditgeber führte. Der Konsument liefe Gefahr, in eine schwierige Situation zu gelangen, denn er müsste den ganzen Kredit, den er in der Regel bereits verbraucht hat, auf einmal zurückzahlen. Es musste daher nach einer Lösung gesucht werden, die diese Tatsachen berücksichtigt. Daher hat der Konsument nach dem Entwurf im Falle der Nichtigkeit des Vertrags die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzuzahlen, schuldet aber weder Zinsen noch Kosten. Dadurch wird der Kreditgeber, der nicht Geld verlieren will, alles daran setzen, dem Bundesbeschluss zu genügen.

Ich komme zum vierten Punkt. Die Richtlinie (vgl. Art. 8 RL) gibt dem Konsumenten das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung des Kredits und gewährt ihm dabei eine "angemessene Ermässigung der Gesamtkosten des Kredits". Der Entwurf sieht in diesem Fall einen Anspruch auf Erlass sämtlicher Zinsen und Kosten vor. Dies entspricht der heutigen Praxis der meisten und wichtigsten Kleinkreditbanken.

Der fünfte Punkt: Der Entwurf (Art. 14) geht weiter als die Richtlinie (vgl. Art. 10 RL), indem er dem Kreditgeber verbietet, Wechsel als Zahlung oder Sicherstellung anzunehmen. Die Richtlinie verlangt bloss, dass die Staaten, in denen die Verwendung von Wechseln zu diesem Zweck zulässig ist, dafür sorgen, dass der Konsument angemessen geschützt wird. Andere Lösungen hätten einen punktuellen und sektoriellen Einbruch in das geltende Wechselrecht bedeutet; denn nach diesem Recht kann der Schuldner dem Inhaber des Wechsels nicht die Einreden entgegenhalten, die ihm aus seinen unmittelbaren Beziehungen zum ersten Gläubiger zustehen (vgl. Art. 1007 OR). Ein Verbot der Verwendung von Wechseln ist einem solchen Einbruch vorzuziehen.

Dieses Verbot musste aber, gerade weil bei Wertpapieren die Einreden des Kreditnehmers grundsätzlich ausgeschlossen sind, durch eine Sanktion bekräftigt werden. Zu diesem Zweck enthält der Entwurf Strafbestimmungen (Art. 17-19), die sich an diejenigen des UWG anlehnen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass dieses Gesetz ein ähnliches Ziel verfolgt wie der vorliegende Entwurf.

Eine strafrechtliche Sanktion ist auch für den Fall vorgesehen, dass die Bestimmungen über Form und Inhalt des Konsumkreditvertrags (Art. 8-10) verletzt werden. Diese Bestimmungen sind so wichtig, dass es angebracht schien, deren Einhaltung durch eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche Sanktion zu gewährleisten.

Rüesch: Die Richtlinie lässt dem Gesetzgeber nach den Ausführungen von Herrn Roncoroni Gestaltungsfreiheit. Ich erwähne das Beispiel der Strafbestimmungen. Damit ist klar: Wir können den Bundesbeschluss, der zumindest teilweise die Erfüllung der Motion Affolter vorwegnimmt, nicht dem Referendum entziehen.

Ich schlage deshalb vor, den vorgelegten Bundesbeschluss zurückzuweisen, damit uns eine Vorlage präsentiert wird, die wirklich nur das Nötige enthält, so wie dies im Brief des Verbandes Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute verlangt wird. Entschliessen wir uns für mehr, so müssen wir den Bundesbeschluss dem Referendum unterstellen.

Schüle: Ich unterstütze den Antrag von Herrn Rüesch. Es liegt meines Erachtens in der Idee des EWR, nur das absolut Notwendige ins nationale Recht umzusetzen.

Die Verwaltung scheint mir von einem falschen Menschenbild auszugehen, wenn sie auf den gefährdeten Vollzug verweist, falls auf Strafsanktionen verzichtet würde. Eine so perfektionistische Sicht stösst den Bürger vor den Kopf und nimmt ihn gegen den EWR ein. Er bekommt das Gefühl, die Schweiz wolle sich gegenüber Brüssel und dem Ausland als Musterschüler aufführen.

Wir müssen uns aber überlegen, ob es sinnvoll ist, der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, uns eine "abgespeckte" Vorlage zu unterbreiten, nachdem die Verwaltung ja davon überzeugt ist, dass die vorgeschlagenen Sanktionen zur Umsetzung der Richtlinie nötig sind.

Cottier: Herr Roncoroni hat nicht verstanden, was Eurolex ist. Wir können hier keine politische Debatte über einzelne Gesetze führen. Dies gehört in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Motion Affolter). Heute kann es nur darum gehen, uns an das absolut Notwendige zu halten.

Piller: Briefe, wie wir sie im Hinblick auf die heutige Debatte erhalten haben, haben wir auch früher erhalten, als wir das erste Mal über eine gesetzliche Regelung des Kleinkredits diskutierten. Ich habe keine allzu gute Erinnerung daran.

Was den heutigen Beschlussentwurf angeht, frage ich mich, ob dieser tatsächlich über das hinausgeht, was die Richtlinie verlangt. Im Unterschied zu Herrn Cottier bin ich der Meinung, dass wir eine politi-

sche Debatte darüber zu führen haben. Ich denke auch, dass wir bei der Umsetzung der Richtlinie nicht ohne Strafbestimmungen auskommen werden.

Rüesch: Dann aber müssen wir den Beschluss dem Referendum unterstellen.

Piller: Dagegen wende ich mich nicht.

Büttiker: Herr Roncoroni hat darauf hingewiesen, dass der Entwurf in einigen Punkten über das Nötige hinausgeht. Mit diesem Vorgehen werden die bundesrätlichen Vorgaben, wonach man sich nur auf das absolut Notwendige beschränken will, verletzt. Wenn wir diesem Vorschlag folgen, können wir den Beschluss nicht dem Referendum entziehen. M.E. sollte die Vorlage nur das enthalten, was absolut notwendig ist. Ueber den Rest können wir diskutieren, wenn es um die Ausführungsgesetzgebung zur Motion Affolter geht.

Art. 20 befasst sich mit der Rückwirkung. Auch dieses Problem sollte nochmals geprüft werden.

Schliesslich möchte ich wissen, wie die Richtlinie in andern Ländern umgesetzt wird. Ich bin überzeugt, dass die Schweiz auch hier wieder einmal mehr tut als andere Länder.

Frau Weber: Die Motion Affolter zwingt uns zum Legiferieren. Ich habe das Schicksal der Vorlage Kleinkredit im Nationalrat erlebt. Das damalige Gesetz ist, was den Umfang angeht, nicht mit der heutigen Vorlage vergleichbar.

Ich wende mich nicht gegen ein "Abspecken" der heutigen Vorlage, sofern dies überhaupt möglich ist. Im übrigen habe ich keine Mühe mit der Vorstellung, den Beschluss dem Referendum zu unterstellen. Ich werde Ihnen dies sogar in bezug auf alle Beschlüsse vorschlagen. Wir sollten diesbezüglich das grösstmögliche Mass an Gelassenheit an den Tag legen. Wir haben nichts zu verheimlichen. Nur so hat der EWR in der Volksabstimmung eine Chance.

Roncoroni: Wenn wir zum Teil über das Nötige hinausgegangen sind, so nicht deshalb, weil wir etwas gegen jene Institute hätten, die Kleinkredite gewähren. Nehmen Sie das Beispiel von Art. 14. Die Richtlinie verpflichtet uns zum Schutz des Kreditnehmers, falls Wechsel ausgestellt werden. Wenn wir vorsehen, dass keine Wechsel ausgestellt werden dürfen, so kommen wir den Gläubigern entgegen. Andernfalls müssten tiefgreifende Eingriffe ins Wechselrecht vorgenommen werden (Verzicht auf die Möglichkeit des Einredenausschlusses).

Was das Uebergangsrecht (Art. 20) angeht, so gilt es darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung nur das wiederholt, was bereits aus Art. 3 SchlT zum ZGB folgt: Zwingende Bestimmungen des neuen Rechts finden auf Dauerschuldverhältnisse sofort Anwendung.

Zum Rechtsvergleich: Die mir bekannten ausländischen Gesetze haben den Inhalt der Richtlinie in ähnlicher Weise übernommen; der Entwurf des Bundesrates liegt z.B. durchaus auf der Linie des deutschen Gesetzes. Wenn wir im Ausland zum Teil auf ausführlichere Gesetzgebungen stossen, so hat dies den Grund darin, dass diese im ordentlichen Verfahren erlassen worden sind.

Ich bin froh, dass Herr Schüle auf die Schwierigkeiten des Auftrages, den Sie ins Auge fassen, hingewiesen hat. Tatsächlich haben wir Mühe mit einem Auftrag, der von uns eine verkürzte Vorlage verlangt, hinter der wir nicht voll stehen könnten. Wir wollen aber auch nicht den Vorwurf der Sturheit provozieren, indem wir Ihnen in einigen Wochen nochmals die fast gleiche Vorlage präsentieren. Es gilt politische Entscheide zu fällen, die nur Ihnen zustehen.

Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Die Verwaltung unterbreitet Ihnen (in tabellarischer Form) einen Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen, in dem festgehalten wird, wo eine Bestimmung von der Richtlinie zwingend verlangt wird., wo Gestaltungsfreiheit besteht, wie gross dieser ist und welcher Gebrauch davon gemacht wurde.

Cottier: Die Verwaltung müsste auch in der Lage sein, uns mögliche Varianten vorzuschlagen.

Roncoroni: Dies wird, wenn ich an das Beispiel des Wechsels denke, nicht einfach sein. Wir werden aber unser Möglichstes tun.

Frau Weber: Wir sollten uns auf keinen Fall vom Brief von Frau Saxer ins Bockshorn jagen lassen. Frau Saxer ist eine beeindruckende Frau; es handelt sich bei ihr aber um eine klare Interessenvertreterin.

Präsidentin: Ich interpretiere Ihre Debatte so, dass Sie auf die Vorlage nicht eintreten wollen, sondern vom Bundesrat bzw. von der Verwaltung eine Auflistung jener Punkte verlangen, wo Gestaltungsspielräume bestehen und wo wir daher an unserer nächsten Sitzung einen politischen Entscheid zu treffen haben.

Nichteintreten und Erteilung eines entsprechenden Auftrags an die Verwaltung wird ohne Gegenstimme beschlossen (7:0).

Frist 4. August 1992.

Schluss der Sitzung

09'45 Uhr